

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 64103 — 5163/66

Bonn, den 19. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundeswaffengesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 292. Sitzung am 4. März 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die aus der Anlage 2 ersichtliche Stellungnahme beschlossen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Anlage 1

Entwurf eines Bundeswaffengesetzes

Übersicht

*Abschnitt I***Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Schußwaffen
- § 2 Munition und Geschosse
- § 3 Wesentliche Teile von Schußwaffen
- § 4 Anwendungsbereich, Ermächtigungen

*Abschnitt II***Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung, Handel und Einfuhr**

- § 5 Erlaubnis
- § 6 Versagung der Erlaubnis
- § 7 Fachkunde
- § 8 Inhalt der Erlaubnis
- § 9 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Einfuhr von Schußwaffen und Munition

*Abschnitt III***Buchführung, Kennzeichnung, Aufbewahrung, Nachschau**

- § 12 Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch
- § 13 Kennzeichnungspflicht
- § 14 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht
- § 15 Ermächtigungen
- § 16 Aufbewahrung
- § 17 Auskunft und Nachschau

*Abschnitt IV***Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote, Überlassen**

- § 18 Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote
- § 19 Weitere Handelsverbote
- § 20 Pflichten beim Überlassen

*Abschnitt V***Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition**

- § 21 Beschußpflicht
- § 22 Ausnahmen von der Beschußpflicht
- § 23 Beschußprüfung

- § 24 Prüfzeichen
- § 25 Ermächtigungen
- § 26 Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen
- § 27 Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen
- § 28 Inhalt, Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 29 Überlassen von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen, Böllern und Kurzwaffen
- § 30 Zulassung von Munition
- § 31 Ausnahmen
- § 32 Ermächtigungen

*Abschnitt VI***Waffenführung und Waffenerwerb durch Bundesbehörden und Bundesbedienstete**

- § 33 Waffenführung
- § 34 Waffenerwerb
- § 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

*Abschnitt VII***Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 36 Strafbare Verletzung waffenrechtlicher Vorschriften
- § 37 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Handeln für einen anderen
- § 40 Verletzung der Aufsichtspflicht
- § 41 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften
- § 42 Einziehung
- § 43 Einziehung des Wertersatzes
- § 44 Entschädigung

*Abschnitt VIII***Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 45 Übergangsvorschriften
- § 46 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes
- § 47 Behörden
- § 48 Geltung im Land Berlin
- § 49 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 50 Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schußwaffen

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Waffen, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, zum Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

(2) Den Schußwaffen stehen tragbare Geräte gleich,

1. bei denen feste Körper mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden, wenn mit ihnen gezielt geschossen und der Antrieb durch eine Vorrichtung gesperrt werden kann;
2. die zum nicht nur einmaligen gezielten Abschießen von Munition oder zum Abschießen von Platzpatronen bestimmt sind;
3. die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird (Schußapparate).

(3) Handfeuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schußwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden;
2. Geräte nach Absatz 2 Nr. 2 sowie Schußapparate.

(4) Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind Langwaffen. Schußwaffen mit einer Länge bis zu 40 cm sind Kurzwaffen.

§ 2

Munition und Geschosse

(1) Munition im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Hülsen mit Ladungen, die das Geschöß enthalten (Patronenmunition);
2. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschöß nicht enthalten (Kartuschenmunition);
3. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschöß enthalten, das durch die mitgeführte Ladung angetrieben wird (Raketenummunition).

(2) Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. feste Körper oder
2. Flüssigkeiten oder Gase in Umhüllungen,

die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt und hergerichtet sind, ohne daß sie die für ihren Antrieb erforderliche Ladung enthalten.

§ 3

Wesentliche Teile von Schußwaffen

(1) Wesentliche Teile von Schußwaffen stehen für die Vorschriften der Abschnitte I bis IV und VI bis VIII den Schußwaffen gleich.

(2) Wesentliche Teile sind

1. der Lauf, der Verschluß und das Patronen- oder Kartuschenlager;
2. bei Schußwaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares, flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;
3. bei Schußwaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schußwaffe verbunden ist.

(3) Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

§ 4

Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise

1. auf Schußwaffen und Munition nicht anzuwenden ist, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführen können;
2. auf andere als die in § 1 Abs. 2 bestimmten Geräte anzuwenden ist, wenn aus ihnen Geschosse verschossen werden können und wenn ihre Handhabung, ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder die Bewegungsenergie der Geschosse, die bei Verwendung zugelassener Munition oder bei anderem Antrieb erzielt wird, eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt;
3. auf Geschosse oder Treibladungen anzuwenden ist, wenn ihre Beschaffenheit oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für Sammler- oder Zierwaffen oder ähnliche Waffen die Anforderungen an ihre

Beschaffenheit zu bezeichnen, bei deren Erfüllung sie nicht als Schußwaffen anzusehen sind;

2. für Nachbildungen von Schußwaffen bestimmte Anforderungen an ihre Herstellung festzulegen, um zu verhindern, daß diese Gegenstände mit Schußwaffen verwechselt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

1. § 6 Abs. 3 auf den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis und § 19 Abs. 1 Nr. 2 auf ausländische Handlungsreisende oder andere ausländische Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden ist,
2. bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in § 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,
3. § 11 Abs. 5 Nr. 3 auch auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden ist,
4. § 26 auf Schußapparate, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden ist,

sofern dies zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(4) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen und Munition, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) sind.

ABSCHNITT II

Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung, Handel und Einfuhr

§ 5

Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schußwaffen oder Munition

1. herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will (Waffenherstellung),
2. erwerben, vertreiben (feilhalten, Bestellungen entgegennehmen oder aufsuchen),

anderen überlassen oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln will (Waffenhandel),

bedarf der Erlaubnis.

(2) Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen; als Bearbeiten und Instandsetzen von Schußwaffen sind nur die Tätigkeiten anzusehen, durch die die Waffe für ihre bestimmungsgemäße Verwendung fertiggestellt wird.

(3) Die Erlaubnis zur Waffenherstellung schließt die Erlaubnis ein, Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis zur Waffenherstellung erstreckt, auszuführen, sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder an den Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu vertreiben oder zu überlassen. Bei Personen, die als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen sind, schließt die Erlaubnis zur Waffenherstellung die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

§ 6

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Erlaubnis für den Waffenhandel ist ferner zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist. Der Antragsteller, der weder den Betrieb noch eine Zweigniederlassung selbst leitet, ist vom Erfordernis der Fachkunde befreit.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(4) Bei juristischen Personen gelten als Antragsteller die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen. Im Waffenhandel sind die zur Vertretung berufenen Personen, die den Waffenhandel nicht selbst leiten, vom Erfordernis der Fachkunde befreit.

§ 7

Fachkunde

(1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(2) Die Fachkunde hat nachgewiesen,

1. wer als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt;

2. wer mindestens fünf Jahre im Handel mit Schußwaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die notwendigen fachlichen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse (Fachkunde) und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu erlassen.

§ 8

Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schußwaffen und Munition entstehenden Gefahren zu schützen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

§ 9

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 6 Abs. 1 oder 2 vorlagen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 6 Abs. 3 vorlagen.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 rechtfertigen würden;
2. wenn mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Waffenhandels bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 rechtfertigen würden;
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Der Inhaber der Erlaubnis nach § 5 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die Einstellung und das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder den Wechsel einer der in § 6 Abs. 4 bezeichneten Personen hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde den Verlust der Erlaubnisurkunde oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen; er hat die Erlaubnisurkunde und die Ausfertigung der zuständigen Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

§ 11

Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Kurzwaffen oder Munition oder Langwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 0,75 Meterkilopond (kpm) beträgt, einführen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 892), oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, bedarf der Erlaubnis. Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Schußwaffen oder Munition durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie zur Zollgutlagerung oder zur Lagerung in Freihäfen;
2. für denjenigen, der lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird.

Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Art und Menge von Schußwaffen oder Munition zu beschränken; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der Antragsteller nach Landesrecht zum Erwerb der Schußwaffe oder der Munition nicht berechtigt ist.

(3) Die Erlaubnis ist ferner zu versagen

1. bei den in § 26 bezeichneten Handfeuerwaffen und den in § 27 bezeichneten Kurzwaffen, wenn die Bauart der Schuß-

waffe nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist;

2. bei Munition, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck oder ihre Bezeichnung nicht der auf Grund von § 30 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach Absatz 2 oder 3 vorlagen. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe nach Absatz 2 oder 3 eintreten.

(5) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. der Bund und die Länder;
2. der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 für solche Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt;
3. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für Schußwaffen oder Munition, mit denen er aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgereist ist und mit denen er wieder einreist;
4. Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, aber einen Jagdschein (§ 15 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 304), besitzen, sofern nicht mehr als zwei Langwaffen und die dazugehörige Munition eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden;
5. die Mitglieder ausländischer Schießsportverbände, die zu internationalen Schießsportveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen, hinsichtlich der von ihnen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen mitgeführten Schußwaffen und Munition.

(6) Schußwaffen und Munition sind bei den Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt, anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 1 sind durch eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle, die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 2 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Auf Verlangen ist die Erlaubnis nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Satz 2 den Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, auszuhändigen.

(7) Die Zolldienststellen und im Freihafen Hamburg das Freihafenamt können Sendungen mit Schußwaffen oder Munition anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(8) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, die nach den Absätzen 6 und 7 bei der Überwachung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitwirken. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die Mitwirkung bei der Über-

wachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), gilt entsprechend.

ABSCHNITT III

Buchführung, Kennzeichnung, Aufbewahrung, Nachschau

§ 12

Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 0,75 kpm beträgt;
2. Luft- und Gasdruckwaffen und Zimmerstutzen mit einem Laufinnendurchmesser von nicht mehr als 4,5 mm;
3. wesentliche Teile von Schußwaffen.

(2) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen erwirbt, verreibt oder anderen überläßt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nach Angaben des Herstellers oder desjenigen, der die Schußwaffen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, nicht mehr als 0,75 kpm beträgt;
2. die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände;
3. Schußwaffen über die im gleichen Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist.

(3) Bewegungsenergie ist die Energie, die mit zugelassener Patronenmunition oder bei anderem Antrieb mit Geschossen zu erreichen ist, die dem Laufinnendurchmesser entsprechen.

§ 13

Kennzeichnungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder ein eingetragenes Warenzeichen eines Herstellers

oder Händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat;

2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse;
3. eine fortlaufende Nummer.

(2) Auf Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 0,75 kpm beträgt, ist Absatz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden. Diese Schußwaffen müssen ein Kennzeichen tragen, dessen Art, Form und Aufbringung durch Rechtsverordnung nach § 15 bestimmt wird.

(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen) und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellungszeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen.

(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schußwaffen oder Munition gewerbsmäßig anderen nur überlassen, wenn er geprüft hat, daß die Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 und die Munition nach Absatz 3 mit dem Herstellungszeichen gekennzeichnet sind.

§ 14

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

§ 13 ist nicht anzuwenden auf

1. Vorderladerwaffen, die vor dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind;
2. Schußwaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, es sei denn, daß die Waffen nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind;
3. Schußwaffen und Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind;
4. Schußwaffen und Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die Bereitschaftspolizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden;
5. wesentliche Teile von Schußwaffen.

§ 15

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung der §§ 12 und 13 Vorschriften zu erlassen,

- a) über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches,
- b) über Art, Form und Aufbringung der Kennzeichen nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2;

2. zum Schutze von Leben und Gesundheit

- a) zu bestimmen, daß die Angaben nach § 13 Abs. 1 auf mehr als einem wesentlichen Teil der Schußwaffe anzubringen sind,
- b) zu bestimmen, daß die Angaben nach § 13 Abs. 1 auf der Schußwaffe wieder anzubringen sind, wenn wesentliche Teile ausgetauscht, verändert oder bearbeitet worden sind,
- c) zu bestimmen, daß Munition mit erhöhtem Gasdruck besonders zu kennzeichnen ist,
- d) Vorschriften über die Art, Form und Aufbringungen des Kennzeichens nach Buchstabe c zu erlassen;

3. zu bestimmen, daß bestimmte Munitionsarten von der in § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind, soweit die Kennzeichnung zum Schutze von Leben und Gesundheit nicht erforderlich ist.

§ 16

Aufbewahrung

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbe fugt an sich nehmen.

(2) Schußwaffen, zu deren Erwerb es einer behördlichen Erlaubnis bedarf, dürfen in Schaufenstern oder Schaukästen während der Ladenschlußzeiten nicht gezeigt werden, es sei denn, daß ein für den Gebrauch der Waffe wesentlicher Teil entfernt ist.

§ 17

Auskunft und Nachschau

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird inso weit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beant-

wortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

ABSCHNITT IV

Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote, Überlassen

§ 18

Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbote

(1) Verboten sind das gewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen, das gewerbsmäßige Erwerben, Vertreiben und Überlassen, die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von

1. Schußwaffen, die
 - a) über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschieben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können und, sofern es sich um einläufige Waffen mit gezogenem Lauf für Randfeuerpatronen handelt, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist,
 - b) in Stöcken, Schirmen oder in ähnlicher Weise verborgen sind oder
 - c) nicht die herkömmliche Form einer Schußwaffe haben;
2. Vorrichtungen, die zum Anleuchten des Zieles oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen und für Schußwaffen bestimmt sind;
3. Patronen mit Hohlspitzgeschossen mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm und Schrotpatronen für Zentralfeuerzündung mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm;
4. Hieb- oder Stoßwaffen, die in Stöcken oder Schirmen oder in ähnlicher Weise verborgen sind;
5. Messern, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser);
6. Stahlruten, Totschlägern oder Schlagringen.

Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht für Einsteckläufe; Nummer 5 gilt nicht für Springmesser, die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind.

(2) Verboten sind ferner das gewerbsmäßige Herstellen sowie die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von

1. Raketenmunition, deren Ladung eine brennbare Masse von mehr als 20 g enthält;
2. Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung, die für Schußwaffen mit einem Laufinnendurchmesser von nicht mehr als 12 mm bestimmt sind und deren Ladung eine brennbare Masse von mehr als 3 g enthält;
3. Raketenmunition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung, wenn sie nicht der Rechtsverordnung nach Satz 2 entsprechen;
4. Geschossen mit Reiz- oder Betäubungsmitteln, die eine dauernde gesundheitliche Schädigung hervorrufen können.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Leben und Gesundheit Vorschriften über die Zusammensetzung, Ladung, Verpackung und Kennzeichnung der Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung nach Nummer 3 zu erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die dort bezeichneten Gegenstände für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die Bereitschaftspolizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

(4) Die zuständige Behörde kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere, wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 19

Weitere Handelsverbote

(1) Der Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie von Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten

1. im Trödelhandel;
2. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich ist oder die Voraussetzungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen;
3. im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 ist auf das Feilhalten und Überlassen der bei einem Volksfest, einem Schützenfest oder einer ähnlichen Veranstaltung auf einem genehmigten Schießstand benötigten Munition nicht anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde kann aus besonderem Anlaß Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für ihren Bezirk zulassen.

§ 20

Pflichten beim Überlassen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 darf Schußwaffen oder Munition nur einer Dienststelle oder Person überlassen, die zum Erwerb von Schußwaffen oder Munition berechtigt ist.

(2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 hat beim Vertrieb und Überlassen von Schußwaffen den Erwerber darauf hinzuweisen, daß die Schußwaffe nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geführt werden darf.

(3) Im Versandhandel darf der Händler die bestellte Schußwaffe oder Munition nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde überlassen, aus der hervorgeht, daß der Besteller der Schußwaffe oder der Munition das nach Landesrecht für den Erwerb der Schußwaffe oder der Munition erforderliche Mindestalter besitzt. Der Besteller braucht den Nachweis nur einmal zu erbringen, wenn dieser in einer Kundenliste des Händlers vermerkt ist. Anstelle der Bescheinigung genügt ein amtlicher Nachweis für die Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffe oder der Munition.

ABSCHNITT V

Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition

§ 21

Beschußpflicht

(1) Wer Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Böller einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

(2) Wer gewerbsmäßig an einer Handfeuerwaffe, einem Einstecklauf oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, einen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wesentlichen Teil austauscht, verändert oder instand setzt, hat die Handfeuerwaffe, den Einstecklauf oder den Böller erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

§ 22

Ausnahmen von der Beschußpflicht

Von der Beschußpflicht sind ausgenommen:

1. die in § 26 bezeichneten Handfeuerwaffen und Einsteckläufe und die in § 27 bezeichneten Kurzwaffen bis zu einem Patronen- oder Kartuschenlager von 6 mm Durchmesser und Länge;

2. Handfeuerwaffen, die

- a) zu Prüf- und Meßzwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionsherstellern verwendet werden,
- b) für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die Bereitschaftspolizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden,
- c) außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen oder
- d) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

§ 23

Beschußprüfung

(1) Bei dem Beschuß ist zu prüfen, ob

1. die wesentlichen Teile der Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit);
2. der Benutzer die Waffe ohne Gefahr laden, schließen und abfeuern kann (Handhabungssicherheit);
3. Material- oder Bearbeitungsfehler vorliegen;
4. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschußabstand, die Maße des Übergangs und die Feld- und Zugdurchmesser bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen (§ 25 Nr. 1) entsprechen (Maßhaltigkeit) und
5. die nach § 13 oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 15 vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

(2) Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck durchzuführen (verstärkter Beschuß).

§ 24

Prüfzeichen

Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Böller sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschußprüfung Beanstandungen nicht ergeben hat. Anderenfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Wesentliche Teile, die nicht mehr instand gesetzt werden können, sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen.

§ 25

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang und die Feld- und Zugschloßdurchmesser oder den Laufinnendurchmesser und den Verschlußabstand (Maßtafeln);
2. die Durchführung der Beschußprüfung, das Verfahren und die in diesem Verfahren zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen);
3. Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen (§ 24).

§ 26

Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen

(1) Handfeuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 6 mm Länge mit Ausnahme von Kurzwaffen,
3. zum einmaligen Abschießen eines festen oder flüssigen Treibmittels

sowie Schußapparate dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn ihre Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden auf Einsteckläufe

1. für Handfeuerwaffen mit glatten Läufern für Zentralfeuermunition bis zu einem Geschoßdurchmesser von 5 mm und für Randfeuermunition;
2. für Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufern, wenn der Gasdruck der zugehörigen Munition geringer ist als der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck, für den die Schußwaffe geprüft ist, und wenn die Einsteckläufe keinen eigenen Verschluß haben.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schußapparates ist ferner zu versagen, wenn er

1. ein Kartuschenlager hat, in das zugelassene scharfe Munition (Patronenmunition mit aus festen Körpern bestehenden Geschossen) geladen werden kann, oder
2. so beschaffen ist, daß Beschäftigte, die sich bei der Verwendung des Schußapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsmäßiger Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

§ 27

Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Kurzwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 12 mm Durchmesser, die zum

1. Abschießen von Platzpatronen oder
2. Verschießen von Reiz-, Betäubungs- oder anderen Wirkstoffen oder
3. Verschießen von Raketenmunition oder von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung

bestimmt sind, dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn ihre Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Waffe ein Patronen- oder Kartuschenlager hat, in das zugelassene scharfe Munition geladen oder aus der nach Umarbeitung des Patronen- oder Kartuschenlagers mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zugelassene scharfe Munition verschossen werden kann;
2. aus der Waffe Geschosse verschossen werden können, deren Bewegungsenergie mehr als 0,75 kpm beträgt, oder wenn diese Bewegungsenergie nach Umarbeitung der Waffe mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen erreicht werden kann oder
3. die technische Konstruktion der Waffe den Anforderungen der Zulassungsvorschriften nicht entspricht.

(3) Die Zulassung der Bauart einer Kurzwaffe mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge ist ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 28

Inhalt, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Über die Zulassung ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 26 Abs. 3 oder 4 oder § 27 Abs. 2 oder 3 vorlagen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung nach § 26 Abs. 3 oder 4 oder § 27 Abs. 2 oder 3 rechtfertigen würden;

2. wenn der Zulassungsinhaber nachträglich zugelassene Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Kurzwaffen an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder verändern läßt.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

§ 29

Überlassen von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen, Böllern und Kurzwaffen

(1) Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, die der Beschußprüfung unterliegen, sowie Böller dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen.

(2) Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Kurzwaffen, die der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

§ 30

Zulassung von Munition

(1) Munition von Handfeuerwaffen darf nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Schutze von Leben und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrücke und die Bezeichnung der Munition festzusetzen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 31

Ausnahmen

§ 30 ist nicht auf Munition anzuwenden, die

1. für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die Bereitschaftspolizeien der Länder,
2. für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionshersteller zu Prüf- und Meßzwecken

hergestellt und ihnen überlassen wird.

§ 32

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 26 und 27

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 an die Bauart von Kurzwaffen zu stellen sind;
2. das Verfahren für die Zulassung und die in diesem Verfahren zu erhebenden Kosten (Gebühren und Ausgaben) zu regeln;
3. Vorschriften über die Verpflichtung zur Aufbringung des Zulassungszeichens sowie über seine Art und Form zu erlassen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuß (Beschußrat) zu bilden, der ihn in technischen Fragen berät. In den Ausschuß sind neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter der Hersteller von Schußwaffen und Munition, des Büchsenmacherhandwerks und von Fachinstituten zu berufen.

ABSCHNITT VI

Waffenführung und Waffenerwerb durch Bundesbehörden und Bundesbedienstete

§ 33

Waffenführung

(1) Bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben dürfen Schußwaffen führen

1. Soldaten;
2. Polizeivollzugsbeamte des Bundes (§ 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes vom 19. Juli 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 569);
3. Zollbeamte, die im Zollgrenzdienst, Zollfahndungsdienst, im Bewachungs- und Begleitungsdienst eingesetzt sind, und Beamte der Bundesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;
4. Beamte der hauptamtlichen Bahnpolizei;
5. Beamte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben;
6. Beamte der Bundesgerichte und der Behörden der Bundesjustizverwaltung mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben;
7. Beamte der Deutschen Bundespost, die zur Sicherung des Post- und Fernmeldebetriebes eine Schußwaffe benötigen;
8. Bundesbeamte, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind;

9. Beamte der Deutschen Bundesbank mit Sicherungsaufgaben;
10. Beamte des Bundes, denen es obliegt, Anlagen zu sichern, die hoheitlichen Aufgaben dienen.

Die Berechtigung ist durch eine Bescheinigung der obersten Dienstbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Bundesbedienstete, die durch die zuständigen Bundesbehörden mit Aufgaben betraut sind, die Soldaten und den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamten obliegen.

(3) Auf Grund einer Bescheinigung des Bundesministers des Innern oder einer von ihm bestimmten Stelle sind ferner Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes persönlich erheblich gefährdet sind, berechtigt, Schußwaffen zu führen. Das gleiche gilt für Bundesbedienstete, denen der Schutz dieser Personen anvertraut ist.

§ 34

Waffenerwerb

(1) Die obersten Dienstbehörden der in § 33 bezeichneten Personen oder die von diesen bestimmten Stellen dürfen Schußwaffen oder Munition zur Durchführung der von diesen Behörden wahrzunehmenden Aufgaben erwerben.

(2) Müssen aus dienstlichen Gründen andere als dienstlich bereitgestellte Schußwaffen geführt werden, so kann die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den in § 33 bezeichneten Personen eine Bescheinigung ausstellen, die sie zum Erwerb einer Schußwaffe berechtigt.

§ 35

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 33 und 34 erläßt der Bundesminister des Innern für seinen Geschäftsbereich; die anderen Bundesminister erlassen sie für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

ABSCHNITT VII

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 36

Strafbare Verletzung waffenrechtlicher Vorschriften

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Schußwaffen oder Munition herstellt, bearbeitet oder instand setzt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Schußwaffen oder Munition erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt oder
3. entgegen § 11 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 Waffen, Vorrichtungen, Munition oder Geschosse der dort bezeichneten Art herstellt, bearbeitet, instand setzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
2. entgegen § 19 Abs. 1 Gegenstände der dort bezeichneten Art im Trödelhandel, im Reisegewerbe, im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt oder
3. entgegen § 20 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition einer Dienststelle oder Person überläßt, die zum Erwerb nicht berechtigt ist.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 37

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 8, § 11 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt;

2. entgegen § 10 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;
3. entgegen § 11 Abs. 6 Schußwaffen oder Munition bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt;
4. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch nicht, unrichtig oder unvollständig führt;
5. entgegen § 13 Abs. 1 oder 3 Schußwaffen oder Munition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet;
6. entgegen § 13 Abs. 4 Schußwaffen oder Munition nicht auf die vorgeschriebene Kennzeichnung prüft;
7. entgegen § 16 Abs. 1 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen;
8. entgegen § 16 Abs. 2 Schußwaffen während der Ladenschlußzeiten in Schaufenstern oder Schaukästen zeigt;
9. entgegen § 17 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 17 Abs. 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen oder Grundstücken oder die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet;
10. entgegen § 20 Abs. 2 den Erwerber einer Schußwaffe nicht auf das Erfordernis einer Erlaubnis hinweist;
11. entgegen § 20 Abs. 3 eine Schußwaffe oder Munition ohne Vorlage der erforderlichen Bescheinigung überläßt;
12. entgegen § 21 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Böller nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt;
13. entgegen § 26 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Schußapparate, deren Bauart nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
14. entgegen § 27 Abs. 1 Kurzwaffen, deren Bauart nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
15. entgegen § 29 Abs. 1 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Böller, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt;
16. entgegen § 29 Abs. 2 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Kurzwaffen, die nicht

das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, anderen überläßt;

17. entgegen § 30 Abs. 1 Munition herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder
18. einer Vorschrift einer nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, §§ 15, 25, 30 Abs. 2 oder § 32 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 39

Handeln für einen anderen

(1) Die Strafvorschriften des § 36 und die Bußgeldvorschriften des § 38 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 40

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 36 mit Strafe oder in § 38 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen § 36 beträgt die Geldbuße bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zehntausend Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 38 ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

§ 41

**Geldbuße gegen juristische Personen
und Personenhandelsgesellschaften**

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine durch § 36 mit Strafe oder durch §§ 38 oder 40 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu zehntausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 38 oder 40 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfängt, und für den Gewinn, den sie aus der Straftat oder der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 42

Einziehung

(1) Ist eine in § 36 bezeichnete Straftat oder eine in § 38 bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind oder auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, ganz oder teilweise eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören,
2. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören und dieser
 - a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr im Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen ist,
 - b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
 - c) den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung gegenüber dem Täter oder Teilnehmer ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,

3. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder
4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.

(3) Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Absatz 2 Nr. 2 nur eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehörten.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 43

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber demjenigen, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer angeordnet werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(4) § 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 44

Entschädigung

(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Tat gewesen ist,
2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder

3. den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

ABSCHNITT VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 45

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Ausübung der in § 5 bezeichneten Tätigkeiten gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 hat seinen Betrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige hat er die mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Wird die Anzeige nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet, so erlischt die Erlaubnis.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Person mit der Leitung einer bestehenden Zweigniederlassung beauftragt, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und im Fall des Waffenhandels die erforderliche Fachkunde nachweist.

(5) Schußwaffen und Munition, die nicht die im § 13 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen bis zum Ablauf von einem Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes gewerbsmäßig vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn diese Schußwaffen oder Munition den Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschlußgesetz) vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1244) entsprechen.

§ 46

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes

(1) Auf die von den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Vorschriften erlassen worden sind.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, findet das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) keine Anwendung.

§ 47

Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 48

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

§ 49

Außerkräftreten von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft

1. das Gesetz über Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337);
2. das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241);
3. die Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 276);
4. die Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1665);
5. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1244), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 13. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 225);
6. die Beschußordnung vom 7. März 1940 (Reichswirtschaftsministerialblatt S. 122);
7. die Bekanntmachung über Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Patronen vom 20. März 1940 (Reichswirtschaftsministerialblatt S. 126);
8. die Verordnung zur Einführung von Rechtsvorschriften über die Einfuhr von Schußwaffen und Munition im Saarland

vom 26. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 292);

9. die Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger 1951 Nr. 9);
10. die Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen und Munition in Zollausschlüssen vom 29. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 276);
11. die Verordnung über den Verkehr mit Schußwaffen und Munition in den badi-schen Zollausschlüssen vom 29. März 1938 (Reichsministerialblatt S. 277).

(2) Als Bundesrecht treten außer Kraft

1. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) mit Ausnahme seines § 26; jedoch werden in § 26 die Worte „herstellt, bearbeitet, instand setzt, erwirbt, feilhält, anderen überläßt“ und „oder einführt, den Erwerb oder das Über-lassen solcher Gegenstände vermittelt“ ge-strichen;
2. das saarländische Gesetz Nr. 454 über Waffen und Munition vom 25. April 1955

(Amtsblatt des Saarlandes S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 684 vom 3. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1205);

3. die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Durch-führung des Waffengesetzes vom 4. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 603).

(3) In § 367 Abs. 1 Nr. 9 des Strafgesetzbuches werden die Worte „feilhält oder“ gestrichen.

§ 50

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats in Kraft. § 30 Abs. 1 und 3 tritt ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. § 4 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 3, § 15, § 20 Abs. 3, § 25, § 30 Abs. 2, §§ 32, 35 und 47 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen das Reichswaffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) — RWG — und das Gesetz über die Prüfung der Handfeuerwaffen und Patronen vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) — Beschußgesetz — abgelöst werden. Die Vereinigung des Beschußgesetzes mit dem Waffengesetz erscheint zweckmäßig, da beide Gesetze denselben Sachgegenstand (Schußwaffen und die dazugehörige Munition) betreffen und durch eine Zusammenfassung unnötige Überschneidungen und Wiederholungen vermieden werden.

Der Gesetzentwurf erfaßt lediglich die sogenannten zivilen Schußwaffen; Herstellung und Inverkehrbringen von Schußwaffen, die als Kriegswaffen im Sinne des Artikels 26 Grundgesetz anzusehen sind, sind bereits im Kriegswaffenkontrollgesetz — KWKG — vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) geregelt.

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht in seinen waffenrechtlichen Teil die Vorschriften des RWG nur insoweit ein, als darin die Herstellung, die Instandsetzung, die Bearbeitung und die Einfuhr von Schußwaffen, Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen und ferner der Handel mit diesen Gegenständen geregelt ist. Der Erwerb, das Führen und der Besitz von Schußwaffen und Munition sind dagegen in dem vorliegenden Entwurf nicht behandelt. Die Länder beabsichtigen, nach Inkrafttreten des Bundeswaffengesetzes diese Materie in eigenen Landesgesetzen zu regeln.

Eine Neuregelung des Waffenrechts ist aus mehreren Gründen erforderlich.

1. In den Jahren nach 1945 hat die technische und wirtschaftliche Entwicklung dazu geführt, daß eine Reihe von Waffentypen in den Verkehr gebracht worden ist, die von den Vorschriften des geltenden Waffengesetzes — RWG — nicht erfaßt werden. Dies ist z. B. der Fall bei einigen Schreckschußwaffen sowie solchen Waffen, aus denen pyrotechnische Geschosse oder Raketenmunition verschossen werden, und die keinen Lauf besitzen, sowie bei Waffen, bei denen das Geschöß durch andere Mittel als Gas und Druckluft angetrieben wird.
2. In engem Zusammenhang mit der bundesrechtlichen Neukodifikation des Waffenrechtes steht die Notwendigkeit einer Neuregelung der landesrechtlichen Vorschriften über die Waffenschein- und Waffenerwerbsscheinpflicht. Das

Waffengesetz von 1938 erschwert es den Ländern, bei der Verschärfung der Waffenschein- und Waffenerwerbsscheinpflicht zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Waffen zu unterscheiden, weil z. Z., insbesondere bei Schreckschuß- und Gaswaffen, keine einheitlichen Maßstäbe dafür festgelegt sind, unter welchen Voraussetzungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone aus einer solchen Waffe unmöglich gemacht wird. Der vorliegende Entwurf sieht für derartige Waffen eine behördliche Bauartzulassung vor, die eine Grundlage dafür abgeben kann, daß die Länder gewisse Typen von Schreckschuß- und Gaswaffen von der Waffenschein- und Waffenerwerbsscheinpflicht auch in Zukunft freistellen. Die Möglichkeit der Veränderung von Schreckschuß- und Gaswaffen zu scharfen Waffen soll durch die vorgesehene Bauartzulassung so erschwert werden, daß nur Waffentechniker unter erheblichem Arbeits- und Materialaufwand und mit Hilfe von Drehbank und Fräsmaschine aus einer Schreckschußwaffe eine scharfe Waffe herstellen können. Die „Eigenherstellung“ einer völlig neuen Waffe — was praktisch niemals verhindert werden kann — würde wahrscheinlich weniger Mühe machen.

3. Ferner enthält das geltende Waffenrecht eine Reihe von Vorschriften, die die Waffenwirtschaft erheblich belasten und auf deren Aufrechterhaltung mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit verzichtet werden kann. So sieht der Entwurf einen Wegfall der im RWG vorgesehenen Fachkunde für den Waffenhersteller vor, ferner soll auf eine Einfuhrerlaubnis für gewisse Langwaffen verzichtet werden.
4. Darüber hinaus enthält das geltende, aus dem Jahre 1938 stammende RWG eine Reihe von Vorschriften, die nationalsozialistisches Gedankengut enthalten oder sonst mit der heutigen Rechts- und Verfassungslage nicht mehr im Einklang stehen. In letzterer Hinsicht bedarf insbesondere das Führen und der Erwerb von Schußwaffen und Munition durch Bundesbedienstete einer neuen gesetzlichen Regelung, da zweifelhaft ist, in welchem Umfange die im RWG zugunsten der früheren Reichsbehörden lautenden Berechtigungen auf Bundesbehörden und deren Bedienstete übergegangen sind.

II.

Das Beschußgesetz ist ebenfalls reformbedürftig. Es ist den heutigen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Gegebenheiten sowie der neueren technischen Entwicklung anzupassen. Insbesondere bedarf es auch einer Neuregelung des gewerbsmäßigen Über-

lassens der Munition, die nach dem alten Beschußgesetz weitgehend ungeregelt geblieben ist.

Der Entwurf hält an dem Grundsatz des Einzelbeschusses, von dem auch das geltende Beschußgesetz ausgeht, fest. Die unterschiedslose Anwendung dieses Grundsatzes hat jedoch, insbesondere auf dem Gebiet der Gas-, Scheintod- und Betäubungswaffen, zu Belastungen der Waffenwirtschaft geführt, die durch den Zweck der Beschußprüfung, die Sicherheit des Schützen zu gewährleisten, nicht gerechtfertigt sind. Es erscheint daher zweckmäßig und ausreichend, den Einzelbeschuß insoweit durch eine Typenzulassung zu ersetzen.

III.

Im Hinblick auf die dadurch notwendige durchgreifende Umgestaltung einer Reihe von Vorschriften erscheint es gesetzestechisch richtig, das Waffen- und Beschußrecht völlig neu zu regeln und dabei auch der durch das Grundgesetz eingetretenen Verteilung der gesetzgeberischen Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern Rechnung zu tragen.

Vom Bund sind danach die Herstellung, die Instandsetzung und das Bearbeiten von Schußwaffen und Munition, der Handel mit diesen Gegenständen sowie die Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu regeln. In Übereinstimmung mit dem Schußwaffengesetz vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und dem RWG hält der Entwurf an der Erlaubnispflicht für die Waffenherstellung und den Waffenhandel fest (§§ 5 bis 10). Das Waffen-gewerbe muß im Hinblick auf die Gefahren, die aus seiner Ausübung für die öffentliche Sicherheit entstehen können, einer staatlichen Kontrolle unterliegen, die gewährleistet, daß der Zugang zu diesem Gewerbe nur zuverlässigen Personen offensteht. Die Erlaubnis zum Waffenhandel soll außerdem nur erteilt werden können, wenn der Antragsteller und die leitenden Personen hierzu die mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Ware und die Notwendigkeit einer fachmännischen Beratung erforderliche Fachkunde besitzen. Ferner ist für die Einfuhr von Kurz-waffen, Munition und gefährlichen Langwaffen eine Einfuhrerlaubnis erforderlich, die sicherstellen soll, daß nur Personen in den Besitz solcher Gegenstände gelangen, die nach Landesrecht hierzu berechtigt sind (§ 11). Dem Waffenherstellungs- und Waffen-handelsgewerbe legt der Entwurf außerdem im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Reihe von Pflichten bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf. Es handelt sich hier insbesondere um die Führung von Büchern (§ 12), die Kennzeichnung der Schußwaffen und Munition (§ 13), die sichere Aufbewahrung der Schußwaffen (§ 16), die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften an die Überwachungsbehörden (§ 17) sowie die Pflichten beim Überlassen der Schußwaffen an andere Personen (§ 20). Schließlich enthält der Entwurf in Übereinstimmung mit dem RWG eine Reihe von Herstellungs- und Handels-verböten für bestimmte Schuß-, Hieb- und Stoß-waffen sowie bestimmte Munition, für den Trödel-handel, für das Reisegewerbe sowie für den Markt-verkehr (§§ 18 und 19).

Abschnitt V regelt die Beschußpflicht und die Pflicht zur Munitionsprüfung. Der Entwurf hält sich an die bisherige Konzeption und schreibt die Beschußpflicht nur für solche Waffen und Geräte vor, die gewerbsmäßig anderen überlassen werden. Die Ausnahmen von der Beschußpflicht halten sich im wesentlichen an die Ausnahmen in Artikel 1 der Durchführungsverordnung zum Beschußgesetz vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1244) unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung. Da für die Ausnahme-regelung die Beanspruchung der Waffe oder des Gerätes ein wesentliches Merkmal ist, wird für einige Arten eine Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt vorgeschrieben, das gegenüber dem geltenden Recht neu ist (§§ 26 und 27).

Der Entwurf führt ferner eine Zulassung für die auf dem Markt befindliche sowie neue Munition ein, die dem geltenden Recht unbekannt ist. Die Munition darf nur eingeführt oder gewerbsmäßig nur hergestellt werden, wenn ihre Maße, ihre Gasdrücke und ihre Bezeichnung in einer Rechtsverordnung vom Bundesminister für Wirtschaft festgelegt sind (§ 30 Abs. 2).

Abschnitt VI regelt das Führen und den Erwerb von Schußwaffen durch Bundesbedienstete; die Abschnitte VII und VIII enthalten die erforderlichen Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften.

Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorliegenden Entwurf ist folgendes zu bemerken:

Die Bundesregierung geht auf Grund der eingehenden Besprechungen im Rahmen der Waffenrechtskommission der Länder davon aus, daß über die Zuständigkeitsverteilung bei der Regelung des Waffenrechts zwischen Bund und Ländern Einigkeit besteht. Für den hier geregelten bundesrechtlichen Teil ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Es handelt sich um Vorgänge wirtschaftlicher Natur, nämlich um die Herstellung, die Instandsetzung und den Handel mit Waffen und Munition. Es ist notwendig, daß sowohl der Zugang zu diesem Gewerbe als auch die Gewerbeausübung bestimmten Regelungen unterworfen werden muß, wie dies auch bei anderen überwachungsbedürftigen Gewerben, z. B. im Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO), beim Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO) und schließlich auch beim Spielgewerbe (§ 33 d ff. GewO) der Fall ist. Vorsorglich mag hier auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Beschluß zum Beschußgesetz vom 29. April 1958 (2 BvO 3/56 BverfG E. Bd. 8 S. 143 ff.) verwiesen werden.

Die Kompetenz zur Regelung des Führens und Erwerbs von Schußwaffen durch Bundesbedienstete stützt sich auf die Organisationsgewalt und die Rechtsetzungsbefugnis des Bundes hinsichtlich seiner Behörden.

Für die Regelung der Einfuhr ergibt sich die Kompetenz aus Artikel 73 Nr. 5, für die Straf- und Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Nr. 1 GG.

*

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit neuen Kosten belastet.

Der vorliegende Entwurf hat bereits dem Deutschen Bundestag in der 4. Legislaturperiode vorgelegen (vgl. Drucksache IV/2883 des Deutschen Bundestages vom 29. Dezember 1964); er konnte wegen Zeitablaufs nicht mehr verabschiedet werden.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Abschnitt I

1. Zu § 1

Um die praktische Handhabung des Gesetzes für die Behörden und für die Waffenwirtschaft zu erleichtern, ist dem Entwurf in §§ 1 und 2 eine Begriffsbestimmung der Schußwaffen und der Munition vorangestellt. Seit Inkrafttreten des RWG im Jahre 1938 sind auf waffentechnischem Gebiet starke Veränderungen eingetreten. Sie betreffen einmal die Antriebsmittel. Während früher für den Antrieb in der Hauptsache Pulver oder explosive Gase verwendet wurden, sind in den beiden letzten Jahrzehnten Schußwaffen mit anderen Antriebsmitteln, z. B. mit CO₂-Gasen, entwickelt worden. Dies wird bei einer Neuregelung des Waffenrechts berücksichtigt werden müssen. Die Waffentechnik hat zum anderen in zunehmendem Maße schußwaffenähnlich Geräte entwickelt, die sich insofern von einer Schußwaffe im herkömmlichen Sinne unterscheiden, als sie keinen Lauf besitzen. Der Entwurf trägt auch dieser Entwicklung Rechnung und unterscheidet zwischen den Schußwaffen im engeren Sinne (Absatz 1) und Geräten, die im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit den Schußwaffen gleichgestellt werden (Absatz 2).

Bei dem Begriff der Schußwaffen im engeren Sinne lehnt sich der Entwurf eng an die Begriffsbestimmung des RWG an. Als Schußwaffen gelten danach Waffen, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, zum Spiel oder zur Jagd bestimmt sind. Damit wird die Zweckbestimmung der Waffe, wie sie in der Rechtsprechung festgelegt worden ist, normiert (vgl. RG, JW 1932, S. 953). Erweitert wird der Begriff um die zum Spiel bestimmten Waffen. Die Spielzeugindustrie hat Spielzeugwaffen auf den Markt gebracht, die nicht nur wegen der täuschend ähnlichen Nachahmung, sondern auch wegen der mit ihnen zu erreichenden Bewegungsenergie der Geschosse eine Gefahr darstellen. Es erscheint notwendig, die gefährlichen Spielzeugwaffen, mit denen gezielt geschossen werden kann und die in den Händen von Jugendlichen eine nicht unerhebliche Gefahr für Menschen und Tiere darstellen, als Schußwaffen zu behandeln. Dabei ist beabsichtigt, die harmlosen Spielzeugwaffen auf Grund der Ermächtigung nach § 4 von der Anwendung des Gesetzes freizustellen.

Daneben legt der Entwurf die objektiven Merkmale einer Schußwaffe fest. Schußwaffen im Sinne des Entwurfes sind tragbare Waffen, d. h. Waffen, die von einer Person üblicherweise getragen und benutzt werden.

Der Lauf soll bei den Schußwaffen im engeren Sinne als wesentliches Merkmal beibehalten werden, da hiernach ein leicht erkennbares Merkmal zur Abgrenzung der Schußwaffen gegen die Sportgeräte oder andere Gebrauchsgegenstände gegeben ist. Der Entwurf legt den Begriff des Laufes nicht näher fest. Nach dem Sprachgebrauch ist hierunter ein durchbohrtes, glattes oder mit Zügen versehenes Rohr zu verstehen. Dabei müssen die Geschosse (§ 2) eine bestimmte Bewegungsrichtung erhalten, was anzunehmen ist, wenn sie über mindestens zwei Kaliberlängen durch den Lauf „geführt“ werden. Tränengas-Sprühgeräte, die als Öffnung nur eine Düse haben und den Wirkstoff in einem großen Raumwinkel versprühen, sind nicht als Schußwaffen im Sinne des § 1 zu betrachten.

Im Gegensatz zum RWG wurde auf die Festlegung der Antriebsmittel verzichtet, da es bei dem Stand der heutigen Waffentechnik für die Gefährlichkeit der Waffe nicht entscheidend auf die Art des Antriebsmittels ankommt; auch mit CO₂-, Luftdruck- oder Federdruckwaffen kann wirkungsvoll geschossen werden.

Die in Absatz 2 bezeichneten schußwaffenähnlichen Geräte, die zum gezielten Schießen bestimmt sind und mit denen Geschosse verschossen und dabei gefährliche Wirkungen über größere Entfernungen erzielt werden können, werden den Schußwaffen gleichgestellt. Die Gleichstellung bezieht sich wie in Absatz 1 auf tragbare Geräte. Danach sind die Standböller, die Salutkanonen, die Abschubrohre für Großfeuerwerke, die fest montierten Selbstschußapparate zum Vertreiben von Tieren oder zur Einbruchsicherung, die Tränengaswerfer der Polizei usw. nicht als Schußwaffen im Sinne von Absatz 2 anzusehen. Allerdings sollen die Böller, die üblicherweise nicht von einer Person getragen und bedient werden können, den Vorschriften über den Beschuß (Abschnitt V) unterworfen werden.

Von der Gleichstellung werden Geräte erfaßt, bei denen der Antrieb mittelbar durch Muskelkraft erfolgt (Absatz 2 Nr. 1); sie werden nur dann als Schußwaffen betrachtet, wenn durch die Muskelkraft eine potentielle Energie gespeichert und durch Lösen einer Sperrvorrichtung wieder freigegeben wird. Danach ist die Armbrust als Schußwaffe anzusprechen, da bei ihr durch die Muskelkraft die Sehne gespannt und der Antrieb durch eine besondere Vorrichtung gesperrt wird. Die Bewegungsenergie, die einem Pfeil erteilt werden kann, hängt hier nicht von dem Schützen, sondern von der Konstruktion der Armbrust ab.

Bei dem gewöhnlichen Schießbogen wird dagegen die zu erreichende Bewegungsenergie des Pfeiles weitgehend unmittelbar durch das Spannvermögen des Schützen bestimmt. Auf Grund der mit diesen Geräten gemachten Erfahrungen besteht keine Notwendigkeit, sie den für Schußwaffen geltenden

Vorschriften zu unterstellen. Der Schießbogen wie auch die Schleuder (Zwille) und das Blasrohr werden daher nicht als Schußwaffen im Sinne des Gesetzes betrachtet; dagegen sind Luftdruck- oder Federdruckwaffen als Schußwaffen anzusprechen, da bei ihnen nur die Feder durch die Muskelkraft gespannt wird, das Geschöß aber durch die Umwandlung der in der gesperrten Feder bereitgehaltenen potentiellen Energie angetrieben wird.

Nach Absatz 2 Nr. 2 werden den Schußwaffen ferner Geräte gleichgestellt, die zum nicht nur einmaligen gezielten Abschießen von Munition (§ 2) oder zum Abschießen von Platzpatronen bestimmt sind. Die Gleichstellung der Geräte, aus denen Munition verschossen wird, ist erforderlich, um auch die Schußwaffen ohne Lauf zu erfassen. Darunter fallen u. a. die Schießkugelschreiber und Trommelrevolver ohne Lauf.

Geräte zum Abschießen der vorerwähnten Gegenstände sind nur dann den Schußwaffen gleichgestellt, wenn dem Gegenstand eine bestimmte Richtung gegeben werden kann und dadurch die Möglichkeit besteht, nach einem Ziel zu schießen. Durch die Gleichstellung nach Nr. 2 werden auch Geräte zum Abschießen von Raketenmunition oder durch Platzpatronen angetriebene pyrotechnische Geschosse erfaßt. Bei dieser pyrotechnischen Munition werden pyrotechnische Geschosse verschossen, die wie die übrigen pyrotechnischen Gegenstände dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen und Vergnügungen oder technischen Zwecken, einschließlich Signalzwecken, dienen (§ 1 der insoweit gleichlautenden Verordnungen der Länder über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen, z. B. die baden-württembergische Verordnung vom 24. Oktober 1956 — Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 163).

Schußwaffen für gewerbliche und technische Zwecke, bei denen Munition verwendet wird (Schußapparate), dienen als Hilfsmittel bei gewerblichen oder technischen Arbeiten. Sie sollen nach Absatz 2 Nr. 3 grundsätzlich den Schußwaffen gleichgestellt werden, da in der Vergangenheit Geräte entwickelt worden sind, mit denen sehr wirkungsvoll in den freien Raum geschossen werden konnte. Dazu gehörten die Bolzenschußapparate zur Betäubung oder Tötung von Tieren, ferner die Bolzensetzwerkzeuge, die für Montgearbeiten verwendet werden. Heute kommen im wesentlichen nur noch solche Bolzenschußapparate und Bolzensetzwerkzeuge auf den Markt, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt geprüft und vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Zentralstelle für Unfallverhütung) zugelassen ist. Es ist in § 26 des Entwurfs vorgesehen, Schußapparate einer Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zu unterwerfen.

Der Begriff der Handfeuerwaffe (Absatz 3) ist zum Zwecke der Beschußprüfung (Abschnitt V) aus dem Beschußgesetz übernommen worden. Handfeuerwaffen sind die Schußwaffen, bei denen heiße Gase (Verbrennung eines festen Treibstoffes oder ein

entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch) zum Antrieb verwendet werden. Die Geräte nach Absatz 2 Nr. 2 und Schußapparate sind Handfeuerwaffen, da bei ihnen Munition verwendet wird. Mit Rücksicht auf den Zweck des Beschusses, den Schützen vor Verletzungen durch Zerstörung der Waffe beim Schießen zu bewahren, wird die Beschußprüfung nur für Schußwaffen und Geräte vorgesehen, bei denen heiße Gase entstehen und das Material einer erhöhten Beanspruchung ausgesetzt wird.

Das RWG unterscheidet zwischen den Faustfeuerwaffen und den übrigen Waffen. Die Faustfeuerwaffen sind wegen der Möglichkeit, sie leicht verborgen tragen zu können, verschärften Bestimmungen in bezug auf Abgabe und Führung unterworfen. An der Unterscheidung zwischen kurzen und langen Waffen wird auch in diesem Entwurf festgehalten (Absatz 4). Jedoch haben sich bei der Abgrenzung der Faustfeuerwaffen gegenüber den sonstigen Waffen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Der Entwurf führt daher die Begriffe Kurz- und Langwaffen ein und verbindet diese Unterscheidung mit einer Längenbegrenzung, um dadurch ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal zu haben. Als Grenzmaß wird eine Länge von 40 cm festgelegt, da Waffen mit einer Gesamtlänge bis zu 40 cm verhältnismäßig leicht verborgen getragen werden können.

2. Zu § 2

Absatz 1 behandelt die Gegenstände, die als Munition für Schußwaffen im Sinne des § 1 anzusehen sind. Bei der Patronenmunition (Nummer 1) sind die Ladung (Zünd- und Treibsatz) und das Geschöß in einer Hülse untergebracht.

Nummer 2 erfaßt im wesentlichen das Antriebs-element für Feuerwaffen. Die Ladungen sind in einer Hülse (Kartusche) untergebracht, die ein Geschöß nicht enthalten. Nicht als Munition gelten abgepackte Ladungen, die zum Wiederladen der Hülsen oder zum Verstärken der Ladung bestimmt sind. Treibladungen, die nicht in einer Hülse untergebracht sind, die aber in Schußwaffen oder Geräten nach § 1 verwendet und deren Beschaffenheit oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführen kann, können durch die Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen werden. Unter Kartuschenmunition fallen auch die Platzpatronen sowie die Kartuschen für Schußapparate.

Bei der Raketenmunition (Nr. 3) sind die Zünd- und Treibladung und das Geschöß, das selbst einen Teil der Treibladung mit sich führt (Rakete), in einer Hülse untergebracht. Dabei erhält die Munition ihre Zündung und ihren Anfangsantrieb in der Regel in der Schußwaffe. Unter die Begriffsbestimmung fallen außer den Raketen, die einen pyrotechnischen Effekt auslösen, auch Raketen für technische Zwecke. Letztere sollen auf Grund der Rechtsverordnung nach § 4 von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen werden.

Die Geschosse (Absatz 2), die aus Schußwaffen verschossen werden, können ein massiver Körper sein (Einzelgeschöß) oder aus mehreren festen Körpern (Schrot) oder aus Flüssigkeiten oder Gasen bestehen. Die Flüssigkeiten oder Gase werden nur dann als Geschosse im Sinne des Absatzes 2 angesprochen, wenn sie in Umhüllungen verschossen werden. Die aus Sprühgeräten versprühten Flüssigkeiten fallen deshalb nicht unter die Bestimmung. Absatz 2 setzt ferner voraus, daß es sich um Gegenstände handelt, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt und hergerichtet sind.

3. Zu § 3

In Übereinstimmung mit dem RWG stellt § 3 wesentliche Teile von Schußwaffen grundsätzlich den Schußwaffen gleich. Das bedeutet, daß die für Schußwaffen geltenden Vorschriften, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, grundsätzlich auch für wesentliche Teile von Schußwaffen gelten. Diese Behandlung der wesentlichen Teile von Schußwaffen rechtfertigt sich daraus, daß bei Freistellung der wesentlichen Teile die Möglichkeit bestünde, Schußwaffen mit einfachen mechanischen Hilfsmitteln aus Teilen zusammensetzen oder umzuarbeiten, die ohne Beschränkung erworben werden können. Hierdurch könnten die Vorschriften des Gesetzes umgangen werden.

Als wesentliche Teile von Schußwaffen gelten nur die in Absatz 2 aufgeführten Teile. Diese Teile werden z. T. in einem Zustand abgegeben, der es notwendig macht, daß zur Fertigstellung dieser Teile besondere Maschinen (Drehbänke, Fräsmaschinen, Schleifmaschinen u. a.) verwendet werden. Mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit ist es nur gerechtfertigt, die vorgearbeiteten wesentlichen Teile, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen von jedermann fertiggestellt werden können, den Bestimmungen für fertige wesentliche Teile zu unterwerfen (Absatz 3). Als allgemein gebräuchlich sind Werkzeuge anzusehen, die in der Regel einem Bastler zur Verfügung stehen, das sind Hammer, Meißel, Zange, Feile, Säge, Bohrer einschließlich Hartmetallbohrer usw.

4. Zu § 4

Im Hinblick auf den weiten Schußwaffenbegriff und mit Rücksicht auf die mögliche Entwicklung auf waffentechnischem Gebiet erscheint es notwendig, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, bestimmte Geräte, die nach der Begriffsbestimmung als Schußwaffen anzusehen sind, unter gewissen Voraussetzungen von der Anwendung des Gesetzes auszunehmen oder das Gesetz auch auf Geräte, die nicht Schußwaffen sind, anzuwenden. Praktische Bedeutung wird dabei vor allem der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 1 zukommen, wonach bestimmte Geräte durch die bei einer ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Verwendung keine erheblichen Gefahren für Menschen herbeigeführt werden, von den Vorschriften des Gesetzes freigestellt werden können.

Ein eindeutiges Maß dafür, wann nach der Schußleistung eine Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt, läßt sich generell nicht festlegen. Hier werden je nach der Zweckbestimmung der Schußwaffe sowie der Form und der Beschaffenheit des Geschosses unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden müssen.

Die in Nummer 2 erwähnte Bewegungsenergie wird in der Regel dann als gefährlich anzusehen sein, wenn sie mehr als ein kpm beträgt (vgl. Begründung zu § 12). Die Ermächtigung der Nummer 2 gibt die Möglichkeit, das Gesetz auch auf Geräte anzuwenden, die nicht den Schußwaffen nach § 1 gleichgestellt sind und aus denen Geschosse verschossen werden können. Diese Ermächtigung für den Verordnungsgeber ist erforderlich, um eine Umgehung des Gesetzes zu verhindern. Auch kann sich die Notwendigkeit ergeben, bestimmte Geräte mit hohen Gasdrücken zumindest den beschußrechtlichen Vorschriften (Abschnitt V) zu unterwerfen.

Die Nummer 3 schafft die Ermächtigung dafür, auch Geschosse oder Treibladungen, die im Hinblick auf ihre Beschaffenheit oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr darstellen, den für die Munition geltenden Vorschriften zu unterstellen. Es muß damit gerechnet werden, daß zukünftig neben der Munition auch Geschosse mit besonders gefährlichen Wirkungen (z. B. Giftpfeile, Injektionsgeschosse) oder gefährliche Treibladungen, die nicht in einer Hülse untergebracht sind, in den Verkehr gebracht werden. Hier kann es sich als notwendig erweisen, die Vorschriften über die Erlaubnis- und Kennzeichnungspflicht auf diese Geschosse und Treibladungen für anwendbar zu erklären.

Absatz 2 Nr. 1 enthält die Ermächtigung für Sammler- oder Zierwaffen oder ähnlichen Waffen, die nicht zum Schießen bestimmt sind, einheitliche Richtlinien festzulegen, bei deren Beachtung die Schußwaffeneigenschaft dieser Gegenstände zu verneinen ist. In der Vergangenheit sind an die Unbrauchbarmachung dieser Gegenstände von den zuständigen Behörden häufig unterschiedliche Anforderungen gestellt worden. Es besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis, sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch der Behörden einheitliche Kriterien für die Verneinung der Schußwaffeneigenschaft festzulegen.

Die Nummer 2 gestattet es dem Verordnungsgeber, für Nachbildungen von Schußwaffen (Attrappen) bestimmte Anforderungen festzulegen. Von der Spielzeugindustrie sind in der Vergangenheit häufig Waffenattrappen auf den Markt gebracht worden, die in Form und Farbe von echten Schußwaffen nicht zu unterscheiden waren. Durch die Kriminalberichte sind zahlreiche Verbrechen bekanntgeworden, bei deren Begehung Schußwaffenattrappen eine Rolle spielten. Wenn bei der Herstellung dieser Attrappen an Form und Farbe bestimmte Anforderungen gestellt werden, wird erreicht, daß Waffenattrappen mit echten Schußwaffen nicht so leicht verwechselt werden können.

Die Ermächtigung des Absatzes 3 trägt etwaigen Verpflichtungen der Bundesrepublik Rechnung, die sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder aus bindenden Beschlüssen der europäischen Ge-

meinschaften ergeben können. Die Nummer 1 ermächtigt die Bundesregierung, den unter § 6 Abs. 3 oder § 19 Abs. 1 Nr. 2 fallenden Personenkreis, insbesondere Angehörige bestimmter ausländischer Staaten, von den einschränkenden Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 freizustellen.

Durch Nummer 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Angehörige der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besondere von § 7 abweichende Anforderungen über den Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel zu stellen.

Die Nummer 4 sieht die Möglichkeit einer Befreiung der Schußapparate nach § 26 von der Bauartzulassung vor. Zur Zeit wird von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Richtlinie gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrages über sicherheitstechnische Anforderungen an Bolzensetzwerkzeuge vorbereitet. Diese Richtlinie wird nach ihrer Einführung die Mitgliedstaaten verpflichten, Bolzensetzwerkzeuge, die in den übrigen Ländern der EWG hergestellt worden sind, ohne eine erneute Typenzulassung anzuerkennen.

Die Vorschrift des Absatzes 4 beschränkt den Anwendungsbereich auf zivile Waffen. Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schußwaffen und wesentliche Teile von Schußwaffen und Munition, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) fallen. Es handelt sich hier insbesondere um Militärkarabiner, Schnellfeuergewehre, Maschinengewehre, Maschinenpistolen (Nummer 29 der Kriegswaffenliste). Die getroffene Abgrenzung hat beispielsweise zur Folge, daß wesentliche Teile von Kriegswaffen, die nicht in der Kriegswaffenliste aufgeführt sind, unter das vorliegende Gesetz fallen, wenn sie wesentliche Teile von Schußwaffen sind, z. B. Rohre (Läufe) von Karabinern.

II. Zu Abschnitt II

1. Zu § 5

Der Entwurf sieht, wie auch das RWG, für die Waffenherstellung und den Waffenhandel eine Erlaubnispflicht vor. Danach bedarf derjenige, der gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten, instand setzen, erwerben, vertreiben, anderen überlassen oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermitteln will, einer gewerblichen Erlaubnis. Die Erlaubnispflicht trifft denjenigen, der als natürliche oder juristische Person die vorbezeichneten Tätigkeiten gewerbsmäßig, d. h. als selbständiger Unternehmer, mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Daneben bedarf einer Erlaubnis auch, wer die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten im Rahmen einer „wirtschaftlichen Unternehmung“ selbständig ausübt. Der Begriff der „wirtschaftlichen Unternehmung“ ist insbesondere gegeben, wenn Personen oder Personenvereinigungen die Herstellung, die Bearbeitung oder Instandsetzung von Waffen oder den Handel mit diesen Gegenständen zwar nicht gewerbsmäßig, wohl aber im Rahmen eines Wirtschaftsbetriebes

selbständig betreiben. Damit soll die Kompetenz aus Artikel 74 Nr. 11 GG ausgeschöpft und eine Umgehung des Gesetzes verhindert oder zumindest erschwert werden.

Aus gesetzestechnischen Gründen sind die Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung unter dem Begriff der Waffenherstellung (Absatz 1 Nr. 1), der Erwerb, das Vertreiben, Überlassen und Vermitteln unter dem Begriff des Waffenhandels (Absatz 1 Nr. 2) zusammengefaßt. Als Herstellung von Schußwaffen ist auch die Zusammensetzung einzelner wesentlicher Teile anzusehen, die in anderen Betrieben gefertigt worden sind. Die Umarbeitung scharfer Waffen in Zier- oder Sammlerwaffen ist in jedem Fall als Bearbeitung für Schußwaffen anzusehen, und zwar auch dann, wenn die Waffen in Gegenstände umgearbeitet werden, die keine Schußwaffen sind.

Als Bearbeitung und Instandsetzung gelten nur die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Schußwaffe für ihre bestimmungsgemäße Verwendung fertigzustellen (Absatz 2). Arbeiten, die nur zur Verschönerung der Waffe oder zur Anbringung von Verzierungen vorgenommen werden, fallen nicht unter die Erlaubnispflicht. Unter der Herstellung von Munition wird die Fertigstellung der Munition zum Gebrauch (Schießen) verstanden, also das Laden der Hülsen mit dem Zünd- und Treibsatz und bei Patronenmunition zusätzlich das Einsetzen des Geschosses in die Hülse; insbesondere gilt auch das Wiederladen der abgeschossenen Hülsen als Munitions Herstellung. Was unter Vertrieb zu verstehen ist, ergibt sich aus der in Nummer 2 enthaltenen Legaldefinition (Feilhalten und Bestellungen entgegennehmen oder aufsuchen). Feilhalten bedeutet, daß bestimmte, zum Verkauf bereitgestellte Schußwaffen oder Munition, sei es auch nur durch Auslage, zum Mitnehmen angeboten werden. Überlassen ist jede auf eine gewisse Dauer berechnete Einräumung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffe. Auch das Vermitteln des Erwerbs oder Vertriebs von Schußwaffen oder Munition (Absatz 1 Nr. 2) ist in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht in die Erlaubnispflicht einbezogen worden, um zu verhindern, daß sich auf dem Gebiet des Waffenhandels Personen betätigen, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken bestehen. Mit Rücksicht auf zahlreiche Fälle von Waffenschiebungsgeschäften in den letzten Jahren erscheint es nicht vertretbar, die Waffenvermittler von der Erlaubnispflicht freizustellen.

Nach Absatz 3 deckt die Herstellungserlaubnis auch den Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen oder Munition an erlaubnispflichtige Waffenhersteller oder Waffenhändler und auch die Ausfuhr dieser Gegenstände aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Freistellung dieses Personenkreises beruht auf der Erwägung, daß es sich bei den Personen, die hier die Waffen auf Grund eines Handelsgeschäftes erhalten, selbst Gewerbetreibende sind, bei denen die notwendige Fachkunde vorausgesetzt werden kann. Hier genügt für den Vertrieb die sich aus der Herstellertätigkeit ergebende Fachkunde; sie bedarf keines besonderen Nachweises. Werden vom Hersteller jedoch die hier in Frage kommenden Waren im Einzelhandel an den „Letztverbraucher“

abgegeben, so muß für diese Handelstätigkeit auch der Hersteller die notwendige Fachkunde nachweisen. Der Grund für diese unterschiedliche Regelung ist darin zu sehen, daß der Einzelhändler beim Waffenverkauf den Käufer fachkundig in der Handhabung und sachgerechten Verwendung der Waffe beraten soll. Bei Büchsenmachern, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, kann diese Fachkunde ohne weiteres unterstellt werden. Absatz 3 Satz 2 befreit sie daher von der Verpflichtung, für den Waffenhandel eine Erlaubnis zu beantragen.

2. Zu § 6

§ 6 führt diejenigen Tatbestände auf, bei deren Vorliegen die Erlaubnis zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel zu versagen ist (Absätze 1 und 2) oder versagt werden kann (Absatz 3). Liegen keine der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Tatsachen vor, so ist die Erlaubnis zu erteilen.

- a) Nach Absatz 1 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Eine Person ist nur dann mit der Leitung des Betriebes beauftragt, wenn ihr die Gesamtleitung des Betriebes übertragen ist, wobei sich die Übertragung allerdings auf die technische oder kaufmännische Seite beschränken kann. Leiter von Zweigniederlassungen fallen nur dann unter die Vorschrift, wenn in ihnen Waffen oder Munition hergestellt werden oder mit diesen Gegenständen gehandelt wird. In Abweichung von der bisherigen Regelung in § 3 RWG und in § 8 der Durchführungsverordnung zum RWG verzichtet der Entwurf auf die beispielhafte Aufzählung der Umstände, die die Unzuverlässigkeit begründen. Die kasuistische Aufzählung dieser Tatbestände erscheint entbehrlich, da der Begriff der Unzuverlässigkeit in Verwaltungslehre und Verwaltungsrechtsprechung im Bereich des Waffenrechts als hinreichend geklärt gelten kann und hierdurch eine dem Einzelfall Rechnung tragende elastische Anwendung des Gesetzes ermöglicht wird. Gegenüber dem RWG ist der Kreis der Personen, deren Zuverlässigkeit bei der Erlaubniserteilung zu prüfen ist, erweitert worden. Absatz 1 sieht vor, daß auch die Zuverlässigkeit der mit der Leitung einer selbständigen Zweigniederlassung beauftragten Person zu überprüfen ist. In der Vergangenheit hat es sich als Mangel herausgestellt, daß die leitenden Personen der Filialbetriebe nicht in die Überprüfung einbezogen werden konnten.
- b) Der Entwurf sieht in Absatz 2 eine Fachkunde nur noch für den Handel mit Waffen und Munition vor. Auf eine Überprüfung der Fachkunde für die Waffenherstellung kann in Abweichung vom geltenden Recht verzichtet werden. Der Waffenhersteller unterliegt auf Grund der Vorschriften des Abschnittes V einer mittelbaren Kontrolle seiner fachlichen Eignung, da er verpflichtet ist, die hergestellten Waffen einer Qualitäts- und Sicherheitsprüfung durch das Be-

schußamt unterziehen zu lassen. Soweit die handwerkliche Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schußwaffen in Betracht kommt, gehört diese Tätigkeit zum Büchsenmacherhandwerk, für dessen Ausübung der Büchsenmacher seine fachliche Eignung auf Grund der Vorschriften der Handwerksordnung nachweisen muß. Die Fachkunde soll außer vom Antragsteller von den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen verlangt werden. Vom Antragsteller ist die Fachkunde allerdings nicht nachzuweisen, wenn er die Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung nicht selbst übernimmt. Welche fachlichen Anforderungen zu stellen sind, ergibt sich aus § 7.

- c) In Übereinstimmung mit dem RWG gibt Absatz 3 der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller nicht Deutscher ist oder im Bundesgebiet keinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder gewerbliche Niederlassung hat. Im Hinblick auf die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von einem unseriösen Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsgewerbe ausgehen können, erscheint ein Beibehalten dieser Versagungsgründe geboten. Diese Regelung verstößt nicht gegen die Bestimmungen des EWG-Vertrages, es handelt sich hier um eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die nach Artikel 56 EWG-Vertrag zulässig ist. Um der zukünftigen Entwicklung jedoch Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf in § 4 Abs. 3 eine Ermächtigung zur Freistellung von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit und der Wohnsitzbegründung vor.
- d) Absatz 4 stellt die zur Vertretung berufenen Personen einer juristischen Person für das Erlaubnisverfahren dem Antragsteller gleich, da die juristische Person durch sie handelt und es daher auf ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde ankommt. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für den Waffenhandel, die dem Umstand Rechnung tragen soll, daß bei juristischen Personen nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorganes der Nachweis der Fachkunde verlangt werden muß. Notwendig ist nur, daß die mit der Leitung des Waffenhandels beauftragten Personen fachkundig sind.

3. Zu § 7

Die für den Waffenhandel erforderliche Fachkunde ist grundsätzlich durch eine vom Bewerber abzulegende Prüfung nachzuweisen (Absatz 1). Dieser Nachweis gilt bei Personen als erbracht, die entweder als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen oder die mindestens fünf Jahr im Handel mit Waffen oder Munition tätig gewesen sind. Alsdann kann angenommen werden, daß sie die erforderliche Fachkunde für den Handel mit Waffen und Munition besitzen, so daß die Ablegung einer Prüfung entbehrlich ist. Absatz 2 Nr. 1 hat nur Bedeutung,

wenn in einem Waffenhandelsunternehmen ein angestellter Büchsenmacher den Waffenhandel oder den Betrieb einer Zweigniederlassung leiten soll. Ist der Büchsenmacher selbst der Inhaber des Betriebes, so benötigt er gemäß § 5 Abs. 3 keine besondere Waffenhandelserlaubnis.

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 sind als gegeben anzusehen, wenn die ausgeübte Tätigkeit ihrer Art nach geeignet gewesen ist, die erforderliche Fachkunde für den Waffenhandel zu vermitteln. Dies wird man nicht annehmen können, wenn der Bewerber in einem Waffenhandelsgeschäft nur mit Botendiensten oder Hilfsarbeiten beschäftigt war.

Die für die Ablegung der Prüfung an den Prüfling zu stellenden Anforderungen sollen in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden (Absatz 3). Die nachzuweisende Fachkunde bezieht sich auf waffentechnische und waffenrechtliche Fragen. Es soll sichergestellt werden, daß der Verkäufer von Waffen und Munition den Käufer dieser Gegenstände über die Wirkungsweise der Waffe sowie über die von ihm zu beachtenden rechtlichen Vorschriften fachkundig beraten kann. Bei dieser Fachkunde handelt es sich nicht um eine Sachkunde im Sinne des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel, bei der allgemeine kaufmännische Kenntnisse geprüft werden.

Nach Absatz 3 kann ferner das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Fachkundeprüfungen werden vor einer von der Landesregierung bestimmten Behörde abgelegt. Es ist daran gedacht, die Industrie- und Handelskammern mit der Abnahme dieser Prüfungen zu betrauen.

4. Zu § 8

§ 8 räumt der Erlaubnisbehörde die Befugnis ein, die Erlaubnis sachlich zu beschränken oder mit Auflagen zu verbinden. Diese wird hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der jeweils berührten Interessen zu entscheiden haben. Die Beschränkungen können sich auf die Ausübung des Gewerbes in sachlicher, örtlicher oder auch persönlicher Hinsicht beziehen. Die Behörde ist z. B. berechtigt, die Erlaubnis zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel auf bestimmte Waffenarten zu beschränken, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Ferner kann sie für die Art und Weise der Herstellung Auflagen erteilen. So kann sie z. B. bestimmen, daß die Waffe bei ihrer Umarbeitung in eine Zier- oder Sammlerwaffe in technischer Hinsicht bestimmten Anforderungen genügen muß. Auch die Erteilung nachträglicher Auflagen muß der Behörde möglich sein, wenn sich Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben.

5. Zu § 9

Durch die Vorschrift des Absatzes 1 soll der Beschaffung sogenannter Vorratserlaubnisse, deren Ausnutzung zuweilen auf Jahre hinaus ungewiß ist,

entgegengetreten werden können. Wer die Erlaubnis für die Waffenherstellung oder den Waffenhandel erhalten hat, soll auch alsbald mit dem Betrieb beginnen, wenn nicht wichtige Gegenstände vorliegen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Aufhebung der erteilten Erlaubnis. Der Entwurf unterscheidet zwischen Rücknahme und Widerruf. Diese Begriffe haben sich in Rechtslehre und Rechtsprechung weitgehend durchgesetzt. Unter Rücknahme wird dabei die Aufhebung eines bereits im Zeitpunkt der Erteilung fehlerhaften Verwaltungsaktes, unter Widerruf ein zunächst rechtmäßig ergangener Verwaltungsakt verstanden, bei dem nachträglich Tatsachen eintreten, die seine Aufhebung rechtfertigen. Dieser Unterscheidung folgend, regelt Absatz 2 die Fälle der Rücknahme, die Absätze 3 und 4 die Fälle des Widerrufs. Dabei wird unterschieden zwischen Gründen, bei deren Vorliegen die Erlaubnis zwingend zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, und solchen, bei deren Vorliegen die Rücknahme oder der Widerruf in das Ermessen der Erlaubnisbehörde gestellt ist.

Das nachträgliche Bekanntwerden von Tatsachen, welche die Versagung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder 2 gerechtfertigt hätten, hat nach § 9 Abs. 2 zwangsläufig die Rücknahme der Erlaubnis zur Folge. Bei Bekanntwerden von Tatsachen nach § 6 Abs. 3 ist die Rücknahme in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt.

Nach Absatz 3 Nr. 1 ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 rechtfertigen würden. Diese Gleichstellung mit einem Antragsteller, dem infolge Fehlens der persönlichen Voraussetzungen die Erlaubnis versagt werden muß, ist gerechtfertigt, da in beiden Fällen eine gleich starke Gefährdung der zu schützenden Interessen gegeben ist. Entsprechend der Regelung bei der Versagung einer Erlaubnis ist der Erlaubnisbehörde die Befugnis zum Widerruf auch dann einzuräumen, wenn die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen und bei juristischen Personen die zu ihrer Vertretung berufenen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen.

Nummer 2 schreibt den Widerruf der Erlaubnis zum Waffenhandel für den Fall vor, daß nach Erteilung der Erlaubnis eine Person mit der Leitung des Betriebes beauftragt oder bei juristischen Personen eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Waffenhandels bestellt wird, die die erforderliche Fachkunde nicht besitzt.

Ferner kann die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen von den Behörden widerrufen werden, wenn der Antragsteller nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit verliert oder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine gewerbliche Niederlassung im Bundesgebiet aufgibt (Absatz 4 Nr. 1). Das gleiche gilt, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht erfüllt werden (Nummer 2). Ob die Behörde von

dieser Befugnis Gebrauch machen will, wird danach zu beurteilen sein, ob von der Fortführung des Betriebes eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

6. Zu § 10

§ 10 legt dem Erlaubnisinhaber eine Reihe von Anzeigepflichten gegenüber der Behörde auf. Diese Anzeigen sind erforderlich, um der zuständigen Behörde eine Überwachung des Betriebes zu ermöglichen. Hierbei ist von besonderer Bedeutung die Anzeige über die Einstellung und das spätere Ausscheiden der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und ferner die Anzeige über den Wechsel der zur Vertretung berufenen Personen einer juristischen Person. Die Erlaubnisbehörde kann der ihr nach § 9 obliegenden Überwachungspflicht nur nachkommen, wenn ihr die Einstellung und das Ausscheiden der für die technische und kaufmännische Leitung verantwortlichen Personen mitgeteilt wird. Das gleiche gilt für die nachträgliche Errichtung einer gewerblichen Niederlassung.

Durch die Anzeigepflicht nach § 10 über die Aufnahme des Betriebes bleibt die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Anmeldung des Betriebes nach § 14 GewO unberührt.

Die in Absatz 2 vorgesehene Anzeige- und Rückgabepflicht soll sicherstellen, daß verlorene oder erloschene Erlaubnisurkunden auf Grund des Rechtsscheins im Verkehr nicht mißbraucht werden. Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 treffen ausschließlich den Erlaubnisinhaber oder die für ihn handelnden Personen.

7. Zu § 11

§ 11 schreibt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für die Einfuhr und das sonstige Verbringen von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes eine Erlaubnispflicht vor. Hinsichtlich der Langwaffen wird die Erlaubnispflicht auf Schußwaffen beschränkt, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 0,75 kpm beträgt. Es erscheint gerechtfertigt, die in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Waffen von der Erlaubnispflicht auszunehmen. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen können, wenn ihre Bauart nach § 27 von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, kaum zur Begehung von Straftaten verwendet werden. Im einzelnen wird auf die Begründung zu § 12 Bezug genommen. Aus praktischen Gründen der Überwachung ist es nicht möglich, die Erlaubnispflicht für Langwaffen darauf abzustellen, ob nach Landesrecht für den Erwerb der Waffe eine Erlaubnis erforderlich ist. Da nicht damit gerechnet werden kann, daß die Länder hinsichtlich der Erwerbsscheinpflicht zu einer einheitlichen Regelung gelangen, muß den Zollbehörden, denen die Überwachung bei der Einfuhr obliegt, ein Abgrenzungskriterium an die Hand gegeben werden, das sich aus dem Bundeswaffengesetz selbst ergibt und sich auf

Grund der Kennzeichnungspflicht dieser Waffen nach § 13 Abs. 2 leicht feststellen läßt.

Die in § 11 vorgeschriebene Erlaubnis ist eine Einzelerlaubnis; sie ist auf eine bestimmte Art und Menge zu beschränken. Als Einfuhr im Sinne der Vorschrift ist nicht das Verbringen der Ware durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie zur Zollgutlagerung oder zur Lagerung in Freihäfen.

Die Erlaubnis kann nach Absatz 2 versagt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nach Landesrecht nicht zum Erwerb der Waffe berechtigt ist. Die Erlaubnis zur Einfuhr der in §§ 26 und 27 bezeichneten Kurzwaffen sowie der Munition ist ferner zu versagen, wenn die Waffen nicht nach §§ 26 oder 27 zugelassen sind oder die Munition nicht den in der Rechtsverordnung nach § 30 festzulegenden Werten entspricht.

In Übereinstimmung mit dem RWG sollen nach Absatz 5 bestimmte Stellen und Personen von der Erlaubnispflicht freigestellt werden. Im Hinblick auf den Zweck des Erlaubnisverfahrens erscheint es nicht gerechtfertigt, von dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 für die Einfuhr von Schußwaffen oder Munition eine besondere Erlaubnis zu verlangen (Nummer 2). Diese Personen sind bereits auf Grund der Erlaubnis nach § 5 zum Erwerb von Schußwaffen oder Munition berechtigt. Auch ist ihre Zuverlässigkeit in diesem Verfahren geprüft worden. Um einem Mißbrauch dieser Regelung vorzubeugen, wird die Freistellung auf solche Waffen oder Munition beschränkt, auf die sich die nach § 5 erteilte Erlaubnis erstreckt. Die Freistellung von der Erlaubnispflicht nach Nummer 3 soll Personen zugute kommen, die als Jäger oder Sportschützen mit einer Schußwaffe in das Ausland ausreisen und mit der sie wieder einreisen.

Abweichend von der Regelung im geltenden Recht (§ 34 Abs. 3 der DVO vom 18. März 1938) sieht die Nr. 4 eine Erleichterung für Personen vor, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, aber einen deutschen Jagdschein besitzen. Die geltende Regelung, wonach die genannten Ausländer für das Mitführen von Schußwaffen in das Reichsgebiet eine von einer deutschen Vertretung im Ausland ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen müssen, hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen, da die deutsche Auslandsvertretung die Zuverlässigkeit des Ausländers in der Regel selbst nicht beurteilen kann und deshalb die Vorlage eines deutschen Jagdscheines verlangt. Es erscheint daher richtig, die Freistellung von der Erlaubnispflicht unmittelbar von der Vorlage des Jagdscheines abhängig zu machen, bei dessen Erteilung die Zuverlässigkeit des Bewerbers ohnehin geprüft wird. Die Freistellung ist auf das Mitführen von zwei Langwaffen und der dazugehörigen Munition beschränkt, um einem Mißbrauch von vornherein entgegenzuwirken.

Die Nummer 5 stellt die Mitglieder ausländischer Schießsportverbände, die zu internationalen Schießsportveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses

Gesetzes einreisen, für die Mitnahme der bei diesen Veranstaltungen verwendeten Schußwaffen und Munition von der Einholung einer Erlaubnis ebenfalls frei.

Die Absätze 6 und 7 enthalten die erforderlichen Verfahrensvorschriften. Absatz 8 überträgt die Überwachung der Einfuhr in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht dem Bundesminister der Finanzen und den von ihm bestimmten Zolldienststellen. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben dem Freihafenamt Hamburg übertragen. Es handelt sich insoweit um die Übertragung der Durchführung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes auf die Behörde eines Landes. Entsprechend hat auch schon bisher das Freihafenamt Hamburg Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Durchführung übertragen erhalten, und zwar ausdrücklich unter Aufrechterhaltung der Weisungbefugnis des Bundesministers der Finanzen (vgl. hierzu § 18 a FVG). Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Übertragung der Aufgaben nur im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt.

Zu Abschnitt III

1. Zu § 12

§ 12 schreibt dem Hersteller die Führung eines Waffenherstellungsbuches (Absatz 1) und dem Händler die Führung eines Waffenhandelsbuches (Absatz 2) vor. Die Führung dieser Bücher verfolgt sowohl kriminalpolizeiliche als auch gewerbepolizeiliche Zwecke. In vielen Fällen sind die genannten Bücher bei der Aufklärung von Straftaten Ausgangspunkt für Untersuchungen und Nachforschungen, wenn am Tatort eine Schußwaffe gefunden worden ist. Darüber hinaus verlangen Gründe der gewerbepolizeilichen Überwachung des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsgewerbes spezielle Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib von Schußwaffen. Die Führung des Waffenherstellungsbuches ist in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für denjenigen, der Schußwaffen bearbeitet oder instand setzt, nicht vorgesehen.

Da Straftaten sowohl mit Kurzwaffen als auch Langwaffen ausgeführt werden, muß — in Abweichung von dem bisherigen Recht — das Waffenhandelsbuch auch bezüglich der Langwaffen über Herkunft und Verbleib Auskunft geben. Dagegen kommen Waffen mit einer beschränkten Schußleistung als Tatwaffen weniger in Betracht. Nach bisherigem Recht (§ 19 Abs. 3 Durchführungsvorordnung zum RWG) sind daher Vorderladerwaffen, Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1871, Schreckschuß-, Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen sowie Selbstschußapparate und Viehbetäubungsapparate von der Buchführungspflicht ausgenommen.

Der Entwurf stellt grundsätzlich hinsichtlich der Freistellung nicht mehr auf einzelne Waffenarten, sondern auf die Bewegungsenergie der Geschosse ab. Die Buchführungspflicht wird auf diejenigen

Waffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 0,75 kpm beträgt, beschränkt (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 1). Da die Feststellung der Bewegungsenergie eine waffentechnische Prüfung erfordert, die dem Waffenhändler nicht zugemutet werden kann, ist der Händler zur Eintragung ins Waffenhandelsbuch nur verpflichtet, wenn nach Angabe des Herstellers oder Einführers die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 0,75 kpm beträgt. In der Regel wird dies aus der vom Hersteller oder Einführer vorzunehmenden Kennzeichnung (vgl. § 13 Abs. 2) ersichtlich sein.

Die Bewegungsenergie 1 kpm ist diejenige Energie, die ein Gegenstand von der Masse 1 kg bei freiem Fall aus einem Meter Höhe beim Auftreffen erzeugt. Versuche haben gezeigt, daß Geschosse mit einer Bewegungsenergie von 1 kpm eine tödliche Kopfverletzung hervorrufen können. Die Bezeichnung „kpm“ (Meterkilopond) für die Bewegungsenergie ist zur Zeit in der Technik üblich und hat auch in bereits geltende DIN-Vorschriften Eingang gefunden (vgl. DIN 1345). Unter Einrechnung einer Sicherheitsgrenze bestehen daher keine Bedenken, die Waffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse weniger als 0,75 kpm beträgt, von der Buchführungspflicht freizustellen. Unter die Freistellung fallen im wesentlichen die Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, für die nach § 27 eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist. Damit werden alle Waffen, die zur Begehung von Straftaten verwendet werden können, der Buchführungspflicht unterworfen.

Eine Sonderregelung erscheint für die Luft- und Gasdruckwaffen und für die Zimmerstutzen mit einem Lauffinnendurchmesser von nicht mehr als 4,5 mm gerechtfertigt. Diese unterschiedliche Behandlung gegenüber den übrigen Waffen rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß die genannten Waffen für die Begehung von Straftaten kaum in Betracht kommen. Deshalb ist es nicht vertretbar, die Waffenwirtschaft mit der Verpflichtung zur Eintragung dieser Waffen in die Waffenbücher zu belasten.

Wesentliche Teile von Schußwaffen stellen erst dann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, wenn sie zusammengesetzt werden. Dieser Vorgang unterliegt, sofern er gewerbsmäßig geschieht, der Buchführungspflicht nach Absatz 1. Die buchmäßige Erfassung von wesentlichen Teilen, die noch nicht zusammengesetzt sind, wäre außerdem nur sinnvoll, wenn diese Teile auch der Kennzeichnungspflicht nach § 13 unterlägen. Dies erscheint jedoch unzweckmäßig (vgl. die Begründung zu § 14 Nr. 5). Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 nimmt daher die wesentlichen Teile von der Buchführungspflicht aus.

Die Hersteller von Schußwaffen sind bereits zur Führung eines Waffenherstellungsbuches nach Absatz 1 verpflichtet; Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 befreit sie daher von der Führung eines besonderen Waffenhandelsbuches.

Dem Vorschlag der Länder, von der Buchführungspflicht nur solche Schußwaffen freizustellen, für de-

ren Erwerb nach Landesrecht ein Waffenerwerbsschein nicht erforderlich ist (vgl. Bundesratsdrucksache 448/64 (Beschluß) vom 6. November 1964), kann nicht gefolgt werden. Bei den hier in Betracht kommenden Waffen handelt es sich um solche, die nur bedingt gefährlich sind. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht erst dann, wenn Schreckschuß- und Reizstoffwaffen in scharfe Waffen umgearbeitet werden. Die in § 27 vorgesehene Bauartzulassung soll eine solche Umarbeitung verhindern. Es sollen nur solche Waffen zugelassen werden, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse weniger als 0,75 kpm beträgt und bei denen die Konstruktion der Waffe gewährleistet, daß aus ihr keine scharfe Munition verschossen werden kann. Es ist deshalb nicht notwendig, diese Waffen buchführungspflichtig zu machen. Außerdem könnte der Vorschlag des Bundesrates dazu führen, daß in den einzelnen Ländern der Umfang der Buchführungspflicht sich nach unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen richten würde. Dies ist weder im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Gesetzes noch mit Rücksicht auf die dadurch entstehende unterschiedliche Belastung des Waffenwerbes vertretbar.

§ 12 legt lediglich die Buchführungspflicht als solche sowie ihren Umfang fest. Die näheren Vorschriften über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage der Bücher sollen nach § 15 in einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft festgelegt werden.

Absatz 3 legt fest, nach welchen Grundsätzen die Bewegungsenergie der Geschosse, die z. B. für die Freistellung von der Buchführungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 von Bedeutung ist, zu bemessen ist. Dadurch wird sichergestellt, daß der Hersteller oder Einführer bei der Prüfung der Bewegungsenergie die gleichen Maßstäbe anlegen kann wie die amtliche Prüfungsstelle.

2. Zu § 13

In engem Zusammenhang mit der Buchführungspflicht steht die Kennzeichnung der Schußwaffen und Munition. Wenn auf der Schußwaffe das Herstellungszeichen und die Bezeichnung der Munition bzw. der Geschosse, bei den unbedingt gefährlichen Schußwaffen auch die laufende Nummer angegeben werden, wird die Identifizierung einer Waffe als Tatwaffe ermöglicht oder zumindest erleichtert. § 13 schreibt daher eine Kennzeichnung vor, die aus dem Namen, der Firma oder dem eingetragenen Warenzeichen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Herstellers oder Händlers besteht. Im Hinblick auf den Zweck der Kennzeichnung, die Herkunft einer Waffe festzustellen, ist es nicht unbedingt erforderlich, daß der Hersteller oder Einführer seinen Namen, seine Firma oder sein eingetragenes Warenzeichen auf der Waffe anbringt. Der kriminalpolizeiliche Zweck der Kennzeichnung wird vielmehr auch erreicht, wenn auf der Waffe an Stelle des Herstellerzeichens die Handelsmarke des vertreibenden Waffenhändlers angebracht ist, da bereits aus dem Händlerzeichen zu ersehen ist, aus

welchem Waffenbuch Auskunft über Herkunft und Verbleib der Schußwaffe zu erhalten ist. Die Vorschrift läßt die zivilrechtliche Seite unberührt; inwieweit die Kennzeichnung mit dem Namen, der Firma oder dem eingetragenen Warenzeichen eines anderen zulässig ist, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Firmen- und Warenzeichenrechts.

Um die Identifizierung der Waffe zu erleichtern und zum Schutze des Schützen ist außerdem auch die Bezeichnung der Munition und, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der für die Schußwaffe bestimmten Geschosse anzugeben. Die Angabe der Munition entfällt bei Geräten, aus denen nach der Bauart keine Munition verwendet werden kann (Schreckschußwaffen mit einer Öffnung nach oben oder der Seite). Außerdem müssen die Waffen eine Nummer tragen, die in Verbindung mit dem Hersteller- oder Händlerzeichen und der Munitionsbezeichnung die Identifizierung einer Tatwaffe erleichtern.

Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 0,75 kpm beträgt, sind, wie zu § 12 bereits ausgeführt worden ist, nur bedingt gefährlich. Es bestehen daher keine Bedenken, sie auch von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 Nr. 3 freizustellen. Diese Waffen sollen jedoch ein durch eine Rechtsverordnung bestimmtes Kennzeichen tragen, aus dem zu ersehen ist, daß die Waffen nicht zu den unbedingt gefährlichen Schußwaffen gehören.

Die Kennzeichnung der Munition nach Absatz 3 ist in erster Linie im Interesse des Verwenders der Munition vorgesehen. Munition wird in der Regel in Packungen an den Schützen abgegeben. Deshalb sollen nach Absatz 3 auf der kleinsten Verpackungseinheit die Angaben gemacht werden, aus denen zu erkennen ist, wer die Munition gefertigt hat, zu welcher Fertigungsserie die Munition gehört und welche Bezeichnung die Munition hat. Das Herstellerzeichen ist wichtig, um zu erkennen, wer die Verantwortung für die Munition trägt. Der Angabe der Fertigungsserie kommt in den Fällen Bedeutung zu, in denen Munition zu Beanstandungen in bezug auf die Maßhaltigkeit oder den entwickelten Gasdruck geführt hat. Diese Kennzeichnung ermöglicht es, die beanstandete Serie u. U. aus dem Verkehr zu ziehen. Aus der Angabe der Bezeichnung der Munition kann der Schütze erkennen, ob er die Munition aus seiner Schußwaffe oder in seinem Gerät verschießen kann.

Das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sollen außerdem auf der Hülse angebracht werden. Diese Kennzeichnung auf der Hülse soll den Schützen vor dem Laden der Waffe zu der Prüfung veranlassen, ob er die Munition aus seiner Waffe verschießen kann.

Wer abgeschossene Hülsen wiederladet, muß, falls er nicht Hersteller der Originalhülse ist, ein Herstellerzeichen anbringen; ferner muß das Wiederladen durch ein besonderes Zeichen kenntlich gemacht werden (Absatz 3 Satz 2).

Die Kennzeichnungspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 obliegt dem Hersteller oder demjenigen, der die Schußwaffen oder die Munition eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat. Da sich die Kennzeichnung auch auf die Angabe von technischen Daten bezieht, z. B. die Angabe der Munitionsbezeichnung und der Bewegungsenergie der Geschosse, kann dem Waffenhändler, der die Schußwaffe von dem Hersteller oder Einführer bezieht, nicht zugemutet werden, die Richtigkeit dieser Angaben zu überprüfen. Im Sicherheitsinteresse muß zumindest gefordert werden, daß nur Schußwaffen oder Munition in den Verkehr gelangen, aus deren Kennzeichnung ersichtlich ist, wer sie hergestellt oder eingeführt hat. Absatz 4 legt daher dem Waffenhändler die Verpflichtung auf, zu prüfen, ob die Schußwaffe oder die Munition das vorgeschriebene Hersteller- oder Händlerzeichen trägt.

3. Zu § 14

Nach § 14 brauchen Vorderladerwaffen, die vor dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind, nicht gekennzeichnet zu werden. Gleiches gilt für Schußwaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist. Die hier in Betracht kommenden Waffen, die von der technischen Entwicklung überholt sind, werden nur in verhältnismäßig kleiner Zahl gewerbsmäßig gehandelt. Nach 1945 wurden aber aus verschiedenen Gründen, u. a. zur Ausnutzung gewisser Befreiungsvorschriften in dem geltenden Waffenrecht, Vorderladerwaffen, zu denen auch Perkussionsrevolver gehören, und alte Gewehre neu angefertigt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, diese Waffen, mit denen z. T. ebenso wirkungsvoll wie mit den modernen Waffen geschossen werden kann, von der Kennzeichnungspflicht zu befreien.

Schußwaffen und Munition, die zur Ausfuhr bestimmt sind (Nummer 3), sollen von der Kennzeichnungspflicht freigestellt werden, da sich hierfür ein besonderes Bedürfnis ergeben hat und Erwägungen auf kriminalpolizeilichem Gebiet nicht entgegenstehen. Ähnliche Überlegungen gelten für Schußwaffen, die im Auftrag der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

Wesentliche Teile von Schußwaffen sind nach Nummer 5 ebenfalls von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Eine Kennzeichnung von Teilen, die noch nicht zu einer Waffe zusammengesetzt sind, erscheint unzweckmäßig, da dies dazu führt, daß beim Zusammenbau von Teilen Herstellerzeichen von mehreren Firmen auf der Waffe erscheinen, was die kriminalpolizeilichen Nachforschungen eher erschwert als erleichtert.

4. Zu § 15

§ 15 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, nähere Vorschriften über die Ausgestaltung der Buchführungs- und Kennzeichnungspflicht zu erlassen. Die Ermächtigung nach Nummer 2 soll die Möglichkeit eröffnen, eine gegenüber § 13 erweiterte

Kennzeichnungspflicht vorzusehen. Bei bestimmten Waffenmodellen ist es im Hinblick auf die leichte Austauschbarkeit der Teile erforderlich, die Kennzeichnung in Abweichung von § 13 Abs. 1 auf mehreren wesentlichen Teilen anzubringen. Auch in dem Fall, daß wesentliche Teile einer Schußwaffe ausgetauscht, verändert oder bearbeitet werden, muß derjenige, der die Arbeiten vornimmt, verpflichtet werden, die vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Schußwaffe wieder anzubringen. Ferner muß die Munition mit überhöhtem Gasdruck besonders gekennzeichnet werden, damit für den Schützen die besondere Gefährlichkeit der Munition erkennbar wird. Nummer 3 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, bestimmte Munitionsarten ganz oder teilweise von der Kennzeichnungspflicht nach § 13 zu befreien. Bei Munition mit kleinen Abmessungen kann auf die Bezeichnung der Munition auf der Hülse verzichtet werden, da die Ladungen gering sind und daher die Gefahr der Überbeanspruchung der Waffe bei einer Verwechslung nicht sehr groß ist.

5. Zu § 16

§ 16 legt dem Gewerbetreibenden die Verpflichtung auf, bei der Aufbewahrung von Schußwaffen sowie bei der Auslage in Schaufenstern die nötige Sorgfalt anzuwenden. Es sind in der Vergangenheit zahlreiche Fälle von Waffendiebstählen bekanntgeworden, die nicht so leicht hätten begangen werden können, wenn die Gewerbetreibenden die Schußwaffen in sicherer Verwahrung gehalten hätten. Von den verantwortlichen Personen muß daher verlangt werden, daß sie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen, um insbesondere Waffendiebstähle zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Andererseits dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Das Maß der Sorgfaltspflicht wird nach den jeweiligen Umständen zu beurteilen sein, wobei in aller Regel besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl für die Zeit der Betriebsschließung gefordert werden müssen.

Im Hinblick darauf, daß Schußwaffen in Schaufensterauslagen besonders leicht entwendet werden können, schreibt Absatz 2 vor, daß ein für den Gebrauch der Waffe wesentlicher Teil entfernt werden muß, wenn die Waffe während der Ladenschlußzeiten, also besonders während der Nachtzeit, in Schaufenstern oder Schaukästen gezeigt werden soll. Eine Waffe ist nicht gebrauchsfähig, wenn der ganze Schlagbolzen oder zumindest die Schlagbolzenspitze entfernt ist. Dies läßt sich vom Händler oder seinen Angestellten mit wenigen Handgriffen verhältnismäßig leicht durchführen. Der Anreiz zum Diebstahl einer Waffe wird hierdurch für den Täter wesentlich verringert.

6. Zu § 17

Die für die Gewerbetreibenden vorgesehenen Pflichten müssen, wenn ihre Einhaltung sichergestellt sein soll, von den zuständigen Behörden überwacht werden. Insbesondere muß die Einhaltung der Vorschriften über die Führung eines Waffenherstel-

lungs- und Waffenhandelsbuches (§ 12), die Kennzeichnung der Schußwaffen und der Munition (§ 13) sowie die Einhaltung der Pflichten beim Überlassen (§ 20) überwacht werden können. § 17 gibt daher den zuständigen Behörden die Befugnis, von dem Erlaubnisinhaber die erforderlichen Auskünfte zu verlangen (Absatz 1). Die Auskünfte sind auf Verlangen schriftlich oder mündlich sowie unentgeltlich zu erteilen. Sie erstrecken sich auf alle Vorfälle, die unter die Vorschriften des Gesetzes fallen und damit der gewerberechtlichen Kontrolle unterliegen. Um eine ordnungsgemäße Überwachung sicherzustellen, sind die Beauftragten der zuständigen Behörden befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen (Absatz 2). Die den Behörden im Interesse der Überwachung eingeräumten Befugnisse erfordern eine Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 des Grundgesetzes. Gemäß § 17 Abs. 3, welcher der vergleichbaren Regelung in zahlreichen anderen neueren Gesetzen entspricht, steht dem geschützten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Einen zusätzlichen Schutz für den Gewerbetreibenden enthält § 37 des Entwurfs. Durch diese Vorschrift wird der Gewerbetreibende im Rahmen des Möglichen vor der unbefugten Offenbarung von Geheimnissen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geschützt, die den Beauftragten der Behörden bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen bekanntwerden könnten. Auch § 37 entspricht vergleichbaren anderen gewerbe- und wirtschaftsrechtlichen Gesetzen.

IV. Zu Abschnitt IV

1. Zu § 18

§ 18 enthält eine Reihe von Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverboten, die einmal das Wildererunwesen bekämpfen sollen, zum anderen sich auf Waffen oder Geräte beziehen, die vorwiegend von Verbrechern zur Begehung von Straftaten verwendet werden. Die Verbote beziehen sich auf das gewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen sowie das gewerbsmäßige Erwerben, Vertreiben und das Überlassen der in Absätze 1 und 2 näher bezeichneten Gegenstände. Soweit die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in Betracht kommt, erstrecken sich die Verbote auch auf das nicht gewerbsmäßige Handeln.

Zu Nummer 1

Das Verbot der Nummer 1 richtet sich gegen die früher sog. Wilddiebsgewehre. Dies sind Schußwaffen, die über den für Jagd- und Sportzwecke üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können (Buchstabe a). Danach ist nicht jedes zusam-

menklappbare Jagdgewehr als verbotene Wildererwaffe anzusehen, vielmehr kommt es darauf an, ob die Schußwaffe eine von den üblichen Jagdwaffen abweichende Konstruktion zum Zusammenklappen, Zusammenschieben usw. aufweist, die es ermöglicht, die Schußwaffe mit wenigen Handgriffen und ohne erheblichen Zeitaufwand so zu verändern, daß sie nach außen hin nicht oder kaum noch als Schußwaffe erkennbar ist. Mit Ausnahme der Pirschbüchsen sind die meisten Jagdwaffen, vor allem die mehrläufigen Waffen, zerlegbar (Kipplaufwaffen). Das Verbot schließt nicht ein Zerlegen zum bequemeren Transport der Waffe aus, ferner nicht ein Zerlegen zum Zweck der Anbringung anderer Laufsysteme, z. B. an Stelle der Flintenläufe, Büchsläufe oder gemischte Laufsysteme. Bei einläufigen Waffen mit gezogenem Lauf für Randfeuerpatronen darf ferner der längste Teil nicht kürzer als 60 cm sein, weil kurze Waffen besonders zum Wildern benutzt werden.

Das Verbot nach Buchstabe a bezieht sich nicht auf mehrläufige Kipplaufwaffen (Drillinge). Mehrläufige Waffen werden zum Wildern in der Regel nicht benutzt; Waffen dieser Art, deren längster Teil kürzer als 60 cm ist, sind daher nicht verboten. Das Verbot nach Buchstabe a bezieht sich ferner nicht auf Einsteckläufe, d. h. Läufe, die in den Lauf einer Jagdwaffe eingesteckt werden (Absatz 1 Satz 2).

Eine Schußwaffe muß als solche erkennbar sein. Schußwaffen, die in Stöcken, Schirmen oder in ähnlicher Weise verborgen sind oder nicht die herkömmliche Form einer Schußwaffe haben (Buchstaben b und c), sind außer zum Wildern auch zur Begehung anderer Straftaten besonders geeignet, weil hierbei vom Täter das Überraschungsmoment ausgenutzt werden kann.

Zu Nummer 2

Bei den hiernach verbotenen Zielvorrichtungen handelt es sich um Vorrichtungen, die ebenfalls mit Vorliebe bei Wilderern angetroffen werden.

Zu Nummer 3

Geschosse mit einer Hohlspitze platzen beim Auftreffen auf Wild- oder Menschenkörper und rufen schwere Verletzungen hervor. Die Randfeuerpatrone Kaliber 22 lang (long raffle), bei der die Zündung im Boden der Hülse untergebracht ist, ist eine in Kleinkalibergewehren verwendete Patrone. Diese Patrone wird aber auch oft in Kurzgewehren (Selbstlade-pistolen) verwendet. Die Munition bis zu einer Hülsenlänge von nicht mehr als 25 mm wird in Kleinkalibergewehren mit Vorliebe zum Wildern verwendet, weil sie eine verhältnismäßig geringe Ladung enthält und fast geräuschlos verschossen werden kann. Durch das Verbot der Hohlspitzgeschosse für diese Patronen wird erreicht, daß diese Munition im Handel nicht zu erhalten ist.

Das Verbot für Schrotpatronen mit einer Hülsenlänge bis zu 25 mm mit Zentralfeuerzündung (Unterbringung des Zündsatzes in einem Zündhütchen) steht im Zusammenhang mit der Bauartzulassung für Schreckschusswaffen nach § 27. Die Herstellung

von Laufsperrern, die das Verschießen auch der kleinsten Schrotkugeln verhindern, ist nicht in allen Fällen möglich.

Zu Nummer 4

Hieb- und Stoßwaffen, die in Stöcken oder Schirmen oder in ähnlicher Weise verborgen sind, sind aus denselben Gründen gefährlich wie die in gleicher Weise verborgenen Schußwaffen (vgl. Erläuterungen zu Nummer 1). Hieb- und Stoßwaffen sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stich oder Stoß Verletzungen herbeizuführen.

Zu Nummer 5

Die in Nummer 5 bezeichneten Springmesser sind häufig bei der Begehung von Straftaten, besonders bei Messerstechereien, verwendet worden. Unter das Verbot fallen auch Messer, die nur einseitig scharf geschliffen sind. Im Hinblick darauf, daß die Klinge auch nachträglich mit einfachen Werkzeugen scharf geschliffen werden kann, erscheint es nicht gerechtfertigt, das Verbot auf einseitig scharf geschliffene Messer zu beschränken. Das Verbot bezieht sich nicht auf Springmesser, die in bezug auf Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind (Absatz 1 Satz 2). Dies ist bei Messern anzunehmen, die nicht mit einer scharfen Spitze versehen und offensichtlich nicht als Stichwaffen bestimmt sind. Solche Springmesser werden häufig von Körperbehinderten (Einhänder) sowie als Jagdmesser verwendet.

Zu Nummer 6

Die in Nummer 6 bezeichneten Stahlruten, Totschläger und Schlagringe sind als typische, von Verbrechern benutzte Angriffs- oder Verteidigungswaffen anzusehen. Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Waffen sowie der Handel mit ihnen wird daher verboten.

Zu Absatz 2

Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die aus Schußwaffen verschossen werden, fallen nicht unter die Landesverordnungen über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen. Im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit werden sie deshalb hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ladung bestimmten Mindestanforderungen unterworfen, wie dies in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 vorgesehen ist.

In Anlehnung an die Verordnungen der Länder über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen darf die brennbare Masse (Treib- und Effektsatz)

1. bei Raketenmunition nicht mehr als 20 g betragen. (Das entspricht den Festlegungen für Kleinf Feuerwerk der Klasse II der Landesverordnungen über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen);
2. bei Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung für Schußwaffen bis 12 mm nicht mehr als 3 g betragen (Feuerwerkspielwaren der Klasse I);

3. in ihrer Zusammensetzung, Ladung, Verpackung und Kennzeichnung nicht der Verordnung nach Absatz 2 Nr. 3 widersprechen, die der Bundesminister für Wirtschaft in Anlehnung an die technischen Grundsätze der Landesverordnungen über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen erlassen wird.

Geräte zum Verschießen von Geschossen mit Reiz- oder Betäubungsmitteln sind nach § 1 Abs. 2 den Schußwaffen gleichgestellt. Absatz 2 Nr. 4 legt hinsichtlich der in solchen Geschossen verwendeten Reiz- und Betäubungsmittel fest, daß sie keine dauernden gesundheitlichen Schädigungen hervorrufen dürfen.

Von den Verboten der Absätze 1 und 2 sollen Gegenstände, die im Auftrag der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder hergestellt werden, nicht erfaßt werden (Absatz 3).

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Dies dürfte insbesondere zutreffen, wenn die Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Ferner wird die Herstellung von Totschlägern oder Schlagringen für polizeiliche Zwecke oder die Verwendung von Gift- bzw. Betäubungsmitteln zum Lebendfang von Tieren zu gestatten sein. Absatz 4 gibt daher der zuständigen Landesbehörde die Befugnis, allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zu bewilligen.

2. Zu § 19

§ 19 entspricht im wesentlichen den in den §§ 8 und 9 des RWG enthaltenen Regelungen. An dem Verbot, Schußwaffen und Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen im Trödelhandel, im Reisegewerbe sowie im Marktverkehr zu vertreiben, soll mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich festgehalten werden. Das Verbot geht jedoch über das geltende Recht insofern hinaus, als nunmehr auch Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung erfaßt werden.

Für das Reisegewerbe und den Marktverkehr versteht sich das Verbot des Handels mit Waffen und Munition von selbst, für den Trödelhandel rechtfertigt sich das Verbot aus der Tatsache, daß erfahrungsgemäß das Gewerbe der Trödler nicht die Gewähr für eine Einhaltung der für den Waffenhandel bestehenden Vorschriften bietet. Der Begriff des Trödelhandels (Absatz 1 Nr. 1), wie er in dem früheren § 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vor Inkrafttreten des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 festgelegt war, umfaßt den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten und gebrauchter Wäsche, den Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dgl. Zu den Trödelhändlern gehören nicht die Antiquitätenhändler.

Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 bezieht sich auf das Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich wäre oder die Voraussetzungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen. Es handelt sich hier im wesentlichen um den Vertrieb an den Letztverbraucher im Reisegewerbe, nicht verboten dagegen ist der Vertrieb von Waffen und Munition durch inländische Gewerbetreibende, die andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, sowie durch inländische oder den Inländern gleichgestellte Handlungsreisende (§ 55 b GewO).

Von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 sind die Mustermessen ausgenommen. Da hier ein eigentlicher Verkauf nicht stattfindet, besteht gewerbepolizeilich gesehen keine Notwendigkeit, den Waffenhandel zu verbieten.

Eine weitere Ausnahme (Absatz 2) gilt für das Feilhalten und Überlassen der bei einem Volksfest, einem Schützenfest oder einer ähnlichen Veranstaltung auf einem genehmigten Schießstand benötigten Munition. Durch diese Vorschrift soll ermöglicht werden, daß den Schützen auf den genehmigten Schießständen von Volks- oder Schützenfesten die benötigte Munition verkauft oder überlassen werden kann.

3. Zu § 20

§ 20 Abs. 1 verpflichtet die Gewerbetreibenden, in Übereinstimmung mit dem RWG Schußwaffen oder Munition nur einer Dienststelle oder Person zu überlassen, die zum Erwerb dieser Gegenstände berechtigt sind. Die Berechtigung zum Erwerb von Schußwaffen regelt sich z. Z. noch nach Abschnitt IV des RWG, soweit es sich um den Erwerb durch Bedienstete des Bundes handelt, nach § 34 des Entwurfs. Die Länder beabsichtigen, den Erwerb und das Führen von Schußwaffen in den Landeswaffengesetzen neu zu regeln.

Die Absätze 2 und 3 erweitern die Pflichten beim Vertrieb und Überlassen von Schußwaffen gegenüber dem geltenden Recht. Auf diesem Gebiet haben sich in der Vergangenheit häufig erhebliche Mißstände gezeigt. In der Werbung und beim Vertrieb von Schußwaffen wird teilweise geflissentlich verschwiegen, daß die Führung der Waffe nur Personen erlaubt ist, die im Besitze eines Waffen- oder Jagdscheines sind. Absatz 2 verpflichtet deshalb den Erlaubnisinhaber, auf das Erfordernis einer solchen behördlichen Erlaubnis hinzuweisen.

Besonders problematisch ist der Vertrieb von Schußwaffen oder Munition im Versandhandel (Absatz 3). Hier ist die Gefahr besonders groß, daß Personen, insbesondere auch Jugendliche, in den Besitz von Schußwaffen oder Munition gelangen, die zum Erwerb dieser Gegenstände nicht berechtigt sind. Von verschiedenen Seiten ist deshalb sogar ein Vertriebsverbot für den Versandhandel gefordert worden. In dem Entwurf wird von einem so schwerwiegenden Eingriff Abstand genommen. Ein Interessenausgleich soll durch die in Absatz 3 vor-

geschlagene Regelung erreicht werden. Die Gewerbetreibenden werden verpflichtet, im Versandhandel Schußwaffen oder Munition nur Personen zu überlassen, die — abgesehen von den nach Landesrecht notwendigen Voraussetzungen (Waffenerwerbsschein bzw. Waffenschein) — durch eine behördliche Bescheinigung nachweisen, daß sie das nach Landesrecht vorgeschriebene Mindestalter für den Erwerb einer Waffe oder den Erwerb der Munition vollendet haben. Durch das Erfordernis einer solchen Bescheinigung wird verhindert, daß Jugendliche dem Versandhändler ein höheres Alter vortäuschen und der Händler auf Grund dieser Täuschung zu einer Auslieferung der Waffe oder der Munition an den Jugendlichen veranlaßt wird. Die Verpflichtung, sich das Mindestalter nachweisen zu lassen, soll entfallen, wenn der Besteller bereits einmal den Nachweis erbracht hat. Es besteht keine Notwendigkeit, daß Stammkunden von Versandgeschäften jedesmal den Nachweis erbringen müssen. In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Händler bei einer neuen Bestellung auf den früheren Nachweis zurückgreifen kann. Zu diesem Zweck kann der Versandhändler eine Kundenliste führen, in der er den bereits erbrachten Nachweis vermerkt.

V. Zu Abschnitt V

1. Zu § 21

Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Böller unterliegen der amtlichen Prüfung (Beschußprüfung), soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt (vgl. §§ 22 Nr. 1, 26 und 27).

Handfeuerwaffen sind die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Schußwaffen (vgl. auch die Erläuterung zu § 1). Einsteckläufe sind Läufe, die in den Lauf einer Jagdwaffe eingesteckt werden (vgl. auch die Erläuterung zu § 18). Böller sind Geräte, die eine verdämmte Einzelladung verwenden und zum Salutschießen bestimmt sind.

Die Konzeption des § 21 weicht insofern von dem geltenden Beschußgesetz ab, als wesentliche Teile (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1), als solche nicht mehr der Beschußprüfung unterliegen. Maßgebend für die Vorschrift des geltenden Beschußgesetzes, „die amtliche Prüfung“ finde „auf wesentliche Teile von Handfeuerwaffen sinngemäß Anwendung“ war die Erwägung, daß die wesentlichen Teile einer geprüften Handfeuerwaffe jederzeit ausgetauscht werden können und sie folglich, ehe sie anderen überlassen werden, einer dem Beschuß der fertigen Waffe entsprechenden Prüfung zu unterwerfen seien. Diese Regelung hat sich jedoch als unzureichend erwiesen. Es ist nicht nur schwierig, Einzelteile durch eine Hilfsvorrichtung zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auch insofern fragwürdig, als bei der Prüfung von Einzelteilen nicht festgestellt werden kann, wie sich der geprüfte Teil in die Waffe einfügt (z. B. Einhaltung des Verschußabstandes, § 23 Abs. 1 Nr. 4). Aus diesem Grunde verzichtet der Entwurf auf die Prüfung der wesentlichen Teile und sieht statt dessen (Absatz 2) vor, daß eine Hand-

feuerwaffe oder ein Böller, an denen wesentliche Teile nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ausgetauscht worden sind, insgesamt einer erneuten Prüfung zu unterziehen sind.

Die einzige Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Handfeuerwaffe — nicht aber ein Einzelteil — Gegenstand der Beschußprüfung ist, betrifft den Einstecklauf. Diese Sonderregelung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Erwägungen, die bei den wesentlichen Teilen der Handfeuerwaffe gegen die gesonderte Prüfung sprechen, beim Einstecklauf nicht durchgreifen und auch praktische Gründe für eine Ausnahme sprechen. Der Einstecklauf wird im Gegensatz zum Austauschlauf in den eigentlichen Lauf der Handfeuerwaffe eingelegt und von diesem ummantelt, stellt also eine Verstärkung der Laufwandung dar. Im übrigen könnte durch den Beschuß einer Handfeuerwaffe, in die der Einstecklauf eingelegt ist, ohnehin nicht sichergestellt werden, daß der Benutzer den Einstecklauf später genau so (z. B. ebenso tief) in die Waffe einlegt, wie es die Prüfstelle bei der Prüfung getan hat. Das könnte theoretisch nur dadurch vermieden werden, daß die Waffe in jedem Falle, in dem der Benutzer den Einstecklauf einlegt, erneut beschossen würde. Diese Regelung würde die Verwendung von Einsteckläufen, deren Zweck gerade darin besteht, eine Jagdwaffe jederzeit mit einem gezogenen Lauf zu versehen, praktisch unmöglich machen, ohne daß dies nach dem Sinn des Gesetzes zu vertreten wäre.

Die Einbeziehung der Böller in die Beschußprüfung geht über das geltende Beschußgesetz hinaus. Die große Zahl von Unfällen, die sich bei der Verwendung von Böllern ereignet hat, zwingt dazu, die Haltbarkeit des Gerätes zu prüfen. Dagegen finden die Abschnitte II bis IV auf die Böller, die erstmalig in § 21 erwähnt werden, keine Anwendung.

Nach Absatz 1 trifft die Verpflichtung, eine Handfeuerwaffe, einen Einstecklauf oder einen Böller durch Beschuß prüfen zu lassen, zunächst denjenigen, der den Gegenstand einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt. Damit wird erreicht, daß nur solche Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Böller in den Verkehr gelangen (vgl. auch § 29 Abs. 1), die den technischen Anforderungen genügen, die in § 23 genannt sind.

Absatz 2 verpflichtet denjenigen, der an einer Handfeuerwaffe, einem Einstecklauf oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, gewerbsmäßig wesentliche Teile nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 austauscht, verändert oder instand setzt, die Handfeuerwaffe, den Einstecklauf oder den Böller erneut durch Beschuß prüfen zu lassen. Damit wird erreicht, daß diese Gegenstände den Anforderungen des § 23 weiterhin genügen.

2. Zu § 22

§ 21 findet auf die in § 26 bezeichneten Handfeuerwaffen und Einsteckläufe und die in § 27 bezeichneten Kurz Waffen bis zu einem Patronen- oder Kartuschenlager von 6 mm Durchmesser und Länge

keine Anwendung (§ 22 Nr. 1); die Sicherheit des Schützen ist bei diesen Typen bereits durch eine Bauartzulassung gewährleistet (vgl. die Erläuterungen zu den §§ 26 und 27).

Handfeuerwaffen, die wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden, Waffen- und Munitionsherstellern zu Prüf- und Meßzwecken dienen (Nr. 2 Buchstabe a), sind vom Beschuß ausgenommen, weil das Ausmaß ihrer experimentellen Beanspruchung nicht von vornherein feststeht und die mit den Versuchen befaßten Laboratorien über die erforderlichen schießtechnischen Erfahrungen verfügen. Handfeuerwaffen, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und die Bereitschaftspolizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden (Nr. 2 Buchstabe b), sind von der amtlichen Prüfung ausgenommen. Die Bundeswehr verfügt über eigene Abnahme- und Prüfeinrichtungen; die für den Bundesgrenzschutz und die Bereitschaftspolizeien der Länder bestimmten Handfeuerwaffen werden durch die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern abgenommen und geprüft.

Handfeuerwaffen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt sind, unterliegen der Beschußpflicht nicht, wenn sie ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen (Nr. 2 Buchstabe c). Ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen z. B. Handfeuerwaffen, die in Italien, Spanien, Frankreich, Belgien, Österreich, Tschechoslowakei, Chile und Großbritannien hergestellt sind und das amtliche Beschußzeichen dieser Länder tragen [vgl. Abkommen vom 15. Juli 1914 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 377), Bekanntmachung vom 5. Mai 1893 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 109) und vom 20. März 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1894 S. 350 und 1909 S. 81)].

Handfeuerwaffen, die vor dem 1. Januar 1891, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Beschußgesetzes, hergestellt und nicht verändert worden sind, bleiben von der Beschußpflicht frei. Wegen der geringen Anzahl, die sich noch im Verkehr befindet, erscheint es nicht notwendig, sie noch nachträglich der Beschußpflicht zu unterwerfen (Nr. 2 Buchstabe d).

3. Zu § 23

Durch den Einzelbeschuß soll sichergestellt werden, daß der Schütze vor Verletzungen bewahrt wird, die durch Mängel der Handfeuerwaffe entstehen können.

Die Beschußprüfung erstreckt sich daher auf die Haltbarkeit (Absatz 1 Nr. 1), die Handhabungssicherheit (Absatz 1 Nr. 2), die Unversehrtheit des Materials (Absatz 1 Nr. 3) und die Maßhaltigkeit (Absatz 1 Nr. 4).

Im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht (§§ 13 und 15) erscheint es zweckmäßig, im Rahmen der Beschußprüfung zugleich sicherzustellen, daß nur

solche Handfeuerwaffen in den Verkehr gelangen, die die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen (Absatz 1 Nr. 5).

Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck durchzuführen (Absatz 2). Das kommt dann in Betracht, wenn aus der Handfeuerwaffe Munition verschossen werden soll, deren Gasdruck über dem höchstzulässigen normalen Gasdruck liegt. Dieser verstärkte Beschuß wird durch ein besonderes, nach § 25 Nr. 3 festzulegendes Prüfzeichen kenntlich gemacht.

4. Zu § 24

Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Böller, die die Beschußprüfung (vgl. die Begründung zu § 23) bestanden haben und mindestens weißfertig sind, erhalten das Beschußzeichen.

Weißfertig ist eine Waffe, wenn alle materialschwächenden und -verändernden Arbeiten am Lauf einschließlich des Patronen- oder Kartuschenlagers sowie am Verschuß abgeschlossen sind. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Waffe mit einem Schaft versehen ist.

Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Böller, die bei der Beschußprüfung beanstandet werden, sind zurückzugeben und mit dem Rückgabezeichen zu versehen. Wesentliche Teile, die nicht mehr instand gesetzt werden können, werden außerdem als unbrauchbar gekennzeichnet.

5. Zu § 25

§ 25 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, die zur Durchführung der amtlichen Prüfung (§§ 21 bis 24) erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Es ist vorgesehen (Nummer 1), Maßtafeln aufzustellen, in denen die Nennmaße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser (bei gezogenen Läufen), den Laufinnendurchmesser (bei glatten Läufen) und den Verschußabstand sowie die höchstzulässigen Toleranzen dieser Maße festgelegt werden. Bei den Geräten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) werden lediglich die Nennmaße des Kartuschenlagers und die dazugehörigen Toleranzen festgelegt.

Die Beschußordnung (Nummer 2) wird die Einzelheiten der Beschußprüfung, das Verwaltungsverfahren und die in diesem Verfahren zu erhebenden Gebühren regeln. Sie wird in ihrem technischen Teil bestimmen, wie die Abmessungen zu prüfen sind, was bei der Prüfung der Handhabungssicherheit und der Unversehrtheit des Materials zu beachten ist, und die Haltbarkeitsprüfung den verschiedenen Handfeuerwaffen (gezogene Läufe, glatte Läufe, kombinierte Läufe) anpassen.

Um den Aufsichtsbehörden die Überwachung zu erleichtern, soll festgelegt werden, aus welchen Einzelzeichen die Prüfzeichen bestehen, welche Form sie haben und wie sie anzubringen sind (Nummer 3).

6. Zu § 26

Die Bauartzulassung ist neu gegenüber dem geltenden Beschußrecht. Während das Beschußgesetz vom 7. Juni 1939 nur den Einzelbeschuß kennt, unterscheidet Abschnitt V des Entwurfs zwischen der amtlichen Prüfung durch Beschuß (§§ 21 bis 25) und der Zulassung von Bauarten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (§§ 26 bis 28, 32 Abs. 1 Nr. 1).

§ 26 enthält — ebenso wie § 27 — eine gegenüber den §§ 21 bis 25 selbständige, abschließende Regelung; die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handfeuerwaffen und Einsteckläufe dürfen nur eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig nur hergestellt werden, wenn ihre Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist; der Einzelbeschuß kommt auch nicht hilfsweise in Betracht (§ 22 Nr. 1). Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, einer freiwilligen Beschußprüfung unterworfen werden.

Diese Regelung wurde eingeführt, weil die Sicherheit des Benutzers dieser Waffentypen bereits durch die Prüfung der entsprechenden Baumuster auf Haltbarkeit, Handhabungssicherheit und Maßhaltigkeit (Absatz 3) gewährleistet werden kann und die mit dem Einzelbeschuß verbundene Belastung der Hersteller und Einführer, aber auch der Prüfbehörden demgemäß nicht gerechtfertigt ist. Zu den einzelnen Typen ist zu bemerken:

Aus Handfeuerwaffen mit einem Patronenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge (Absatz 1 Nr. 1) wird Munition verfeuert, deren Zündsatz zugleich Treibsatz ist. Da die Masse des Zündsatzes — und damit die Gasmenge — gering ist, fällt der beim Schuß entstehende Gasdruck so schnell ab, daß die dem Baumuster entsprechende Handfeuerwaffe der Druckbelastung unbedingt gewachsen ist.

Das gleiche gilt für Handfeuerwaffen, deren Patronenlager einen Durchmesser und eine Länge bis zu 6 mm hat (Absatz 1 Nr. 2). Wegen der Kurzaffen wird auf die Begründung zu § 27 verwiesen.

Zu den Handfeuerwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 gehören u. a. die Zimmerstutzen und die Handfeuerwaffen, die für die Verwendung der Randfeuerpatrone Kaliber 4 mm bestimmt sind. Durch Absatz 1 Nr. 2 wird sichergestellt, daß nur solche Handfeuerwaffen des Kalibers 6 mm vom Einzelbeschuß freigestellt sind, aus denen sich Platzpatronen, nicht aber die Flobertkugelpatrone Kaliber 6 mm oder die Patrone Kaliber 22 verschießen lassen.

Bei Handfeuerwaffen, die zum einmaligen Abschießen eines festen oder flüssigen Treibmittels bestimmt sind (Absatz 1 Nr. 3), ist der Einzelbeschuß auch deshalb unangebracht, weil die Waffe nach dem Beschuß nicht mehr zu verwenden wäre.

Schußapparate, die nach § 1 Abs. 3 zu den Handfeuerwaffen gehören, unterliegen grundsätzlich der

Bauartzulassung nach § 26. Dabei ist — neben dem allgemeinen Erfordernis der Haltbarkeit, Handhabungssicherheit und Maßhaltigkeit (Absatz 3) — zu fordern, daß die Konstruktion des Kartuschenlagers die Verwendung zugelassener scharfer Munition ausschließt (Absatz 4 Nr. 1). Daneben ist zu prüfen, ob die Bauart des Schußapparates so beschaffen ist, daß bei der ordnungsgemäßen Verwendung des Apparates Beschäftigte nicht mehr als unvermeidbar gefährdet werden (Nummer 2).

Einsteckläufe (Absatz 2), die für die Verwendung von Zentralfeuermunition bis zu einem Geschosddurchmesser von 5 mm (z. B. die Zentralfeuerpatrone Kal. 4 mm M 20) bestimmt sind, sowie Einsteckläufe für Randfeuermunition (z. B. Flobert Kaliber 6 mm, Patronen Kaliber 22 und Flobert Kaliber 9 mm) unterliegen der Bauartzulassung. Das gleiche gilt von Einsteckläufen, die in gezogene Läufe eingesetzt werden, sofern die im Einstecklauf zu verschießende Patrone einen Gasdruck entwickelt, der geringer ist als der Gasdruck, der beim Beschuß der Waffe zugrunde gelegt wurde.

7. Zu § 27

Die Vorschrift erfaßt zwei Bereiche; die Bauart der in Absatz 1 bezeichneten Kurz Waffen bedarf der Zulassung unter waffenrechtlichen und — bei Kurz Waffen bis zum Kaliber 6 mm — beschußrechtlichen Gesichtspunkten. Beide Zulassungen obliegen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Daher ist es zweckmäßig, die Prüfung der Bauart einem einheitlichen Zulassungsverfahren zu unterwerfen und die Vorschrift in den Abschnitt V (im Anschluß an § 26) aufzunehmen.

a) In der praktischen Anwendung des RWG haben sich große Schwierigkeiten bei der Behandlung der Schreckschußwaffen, der Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen sowie der Waffen ergeben, aus denen pyrotechnische Munition verschossen wird. Zur bisherigen Rechtslage ist folgendes zu bemerken: Schreckschußwaffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können, und Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen mit einem Kaliber bis zu 12 mm, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintodpatronen bestimmt sind, müssen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz eine besondere Vorrichtung haben, die das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich macht. In der Praxis ergaben sich deshalb erhebliche Mißstände, weil die Vorrichtungen, die das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone tatsächlich unmöglich machen, nur schwer bestimmt werden können. In Zweifelsfällen wurden Gutachten der Landeskriminalämter eingeholt, die an die Bauart und Konstruktion der Waffe zum Teil unterschiedliche Anforderungen stellten. Immer wieder fanden jedoch interessierte Personen einen Weg, um eine der erwähnten Waffen in eine scharfe Waffe zu verwandeln. Um diese Unsicherheit für die Waffenwirtschaft zu beseitigen und eine einheitliche Prüfung und Beurteilung sicherzu-

stellen, sollen in Zukunft die erwähnten Waffen, die unter der Bezeichnung „Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen“ zusammengefaßt werden, einer Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unterworfen werden. Damit wird der Einführer oder gewerbsmäßige Hersteller verpflichtet, ein Muster der Waffe der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zur Prüfung und Zulassung vorzulegen, bevor er nach diesem Muster die Waffen herstellt oder in Verkehr bringt. Das Ziel der Zulassungsprüfung besteht in erster Linie darin, zu verhindern, daß Kurz Waffen der hier in Frage kommenden Art auf den Markt kommen, aus denen scharfe Munition verschossen werden kann oder die mit gebräuchlichen Werkzeugen ohne Schwierigkeiten in scharfe Waffen umgewandelt werden können.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf Bauarten dieser Waffen nur zulassen, wenn hinsichtlich der Konstruktion der Waffe die in Absatz 2 bezeichneten Mindestanforderungen erfüllt sind. Danach ist die Zulassung zu versagen, wenn diese Waffen ein Patronen- oder Kartuschenlager haben, in das zugelassene scharfe Munition geladen werden kann oder wenn einem Geschos mit zugelassener Munition eine Bewegungsenergie erteilt werden kann, die mehr als 0,75 kpm beträgt. Wenn diese Kurz Waffen ein Patronen- oder Kartuschenlager haben, in das keine zugelassene scharfe Munition geladen werden kann, ist der Mißbrauch dieser Waffe von vornherein erschwert. Im Rahmen der Zulassungsprüfung soll ferner die Veränderbarkeit des Patronen- oder Kartuschenlagers und der Teile, die für die Begrenzung der Bewegungsenergie der Geschosse wesentlich sind, untersucht werden. Die Zulassung ist dabei zu versagen, wenn eine Veränderung dieser Teile mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen möglich ist.

Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn die technische Konstruktion der Waffe den in den Zulassungsvorschriften gestellten Anforderungen nicht entspricht, zu deren Erlaß der Bundesminister für Wirtschaft in § 32 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt wird. Durch diese Zulassungsvorschriften sollen zusätzliche Anforderungen festgelegt werden, die eine Umänderung der Waffe in eine scharfe Waffe verhindern bzw. erschweren sollen. Gedacht ist z. B. daran, durch entsprechende technische Sicherheitsvorkehrungen bei Waffen, bei denen Lauf und Patronenlagerachse parallel zueinander liegen, das Ausfütern des Patronenlagers und damit das Verschießen scharfer Munition zu verhindern.

b) Die in Absatz 1 bezeichneten Kurz Waffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge sind von der amtlichen Prüfung nach § 21 ausgenommen (§ 22 Nr. 1). Sie unterliegen statt dessen der Bauartzulassung nach Absatz 3 (Prüfung der Haltbarkeit, der Handhabungssicherheit und der Maßhaltigkeit des Baumusters).

Zur Begründung dieser Regelung wird auf die Erläuterung zu § 26 verwiesen. Außerdem spricht der erhebliche technische Aufwand, der mit der Prüfung dieser Kurz Waffen verbunden ist, gegen den Einzelbeschuß.

Von der Zulassungspflicht nach Absatz 1 können gemäß Absatz 4 Ausnahmen bewilligt werden. Insbesondere für den Fall, daß die genannten Kurz Waffen ausgeführt werden, sollten der deutschen Industrie in sicherheitstechnischer Hinsicht keine erschwerenden Bestimmungen auferlegt werden, die sie im Verhältnis zu ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligen. Bei Waffen, die ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind, richten sich die Forderungen an die Konstruktion in erster Linie nach den Bestimmungen der Empfängerländer, die sich nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes decken müssen.

8. Zu § 28

Absatz 1 gibt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die Befugnis, die Zulassung auf Zeit zu erteilen oder sonst inhaltlich zu beschränken, etwa auf eine bestimmte Stückzahl zu begrenzen. Auf die Möglichkeit einer Einschränkung der Zulassung kann im Hinblick darauf, daß mit den Bauartzulassungen nach den §§ 26 und 27 noch keine Erfahrungen vorliegen, nicht verzichtet werden. Nach Absatz 2 ist die Zulassung zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 26 Abs. 3 oder 4 oder § 27 Abs. 2 oder 3 vorlagen. Sie kann widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht erfüllt werden. Absatz 3 gibt der Zulassungsbehörde die Befugnis, die Zulassung zu widerrufen, wenn der Hersteller zugelassene Schußwaffen an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder wenn nachträgliche Tatsachen bekannt werden, die die Versagung rechtfertigen würden.

9. Zu § 29

§ 29 dient dem Zweck, sicherzustellen, daß beschußpflichtige Waffen (§ 21) amtlich geprüft und zulassungspflichtige Waffen (§§ 26, 27) durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zugelassen sind, ehe sie in den Verkehr gelangen. Beweiszeichen sind das amtliche Beschußzeichen (§ 24) und das vorgeschriebene Zulassungszeichen (§ 32 Abs. 1 Nr. 3). Daher sieht die Vorschrift vor, daß

- a) Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, die der Beschußprüfung unterliegen, sowie Böller anderen gewerbsmäßig nur überlassen werden dürfen, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen und
- b) Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Kurz Waffen, die der Bauartprüfung unterliegen, anderen gewerbsmäßig nur überlassen werden dürfen, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

10. Zu § 30

Wir das Beschußzeichen erteilt oder die Bauart zugelassen (§§ 24, 26 und 27), so steht fest, daß die Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhält, der sie durch die für sie vorgesehene Munition (Gebrauchsmunition) ausgesetzt wird. Denn der Gasdruck der Prüfmunition (§ 25 Nr. 2) wird dem höchstzulässigen normalen Gebrauchsgasdruck entsprechen.

Gleichzeitig ist jedoch sicherzustellen, daß der Schütze vor Unfällen bewahrt wird, die aus der irrtümlichen Verwendung einer Munition entstehen können, die für die Handfeuerwaffen nicht bestimmt ist. Eine solche Gefahr besteht, wenn mehrere Munitionstypen gleiche Abmessungen, aber verschiedenen hohen Gasdruck oder gleichen Gasdruck sowie Abmessungen aufweisen, die zwar unterschiedlich, aber so beschaffen sind, daß das Patronen- oder Kartuschenlager der Waffe die „falsche Munition“ aufnehmen kann. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß Munition nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden darf, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen (Absatz 1). Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 wird vom Bundesminister für Wirtschaft erlassen.

Es ist Sache des Herstellers oder Importeurs, sich — gegebenenfalls durch Fabrikationskontrolle oder Stichproben — zu vergewissern, daß die Munition die in der Rechtsverordnung festgelegten Werte einhält. Die zahlreichen tatsächlichen Unterschiede, die bei der Einfuhr von Munition auftreten, lassen es nicht zu, dem Einführer ein in Einzelheiten gehendes Prüfverfahren vorzuschreiben. Wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung kann deshalb auch dem Hersteller ein besonderes Prüfverfahren nicht auferlegt werden.

Absatz 3 eröffnet der zuständigen Behörde (§ 47) die Möglichkeit, in Einzelfällen Ausnahmen von der Zulassungspflicht (Absatz 1) zu bewilligen. Es ist damit zu rechnen, daß Jäger oder Schützen im Einzelfall Waffen aus dem Ausland beziehen, deren Munition nicht in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt ist. Eine Änderung der Rechtsverordnung (Aufnahme dieser Munition) ist in derartigen Fällen nicht angebracht.

Ein öffentliches Interesse wird der Ausnahmegenehmigung nicht entgegenstehen, wenn die Zahl der Patronen, die dem Inhaber der Waffe gewerbsmäßig überlassen (beschafft) werden, gering ist (etwa 100 bis 500 Patronen). Eine Verwechslung dieser Munition kommt dabei kaum in Betracht.

Abschließend ist zu bemerken, daß die Vorschrift im wesentlichen präventiven Charakter hat. In das gegenwärtige Angebot an Patronen- und Kartuschenmunition wird sie — entsprechend ihrer engen Zweckbestimmung — nur in Grenzfällen korrigierend eingreifen, zumal die Waffenwirtschaft auch von sich aus bemüht ist, Gefahren für die Sicherheit des Benutzers einer Handfeuerwaffe auszuschalten.

11. Zu § 31

Die Begründung zu § 22 Nr. 2 Buchstaben a und b gilt entsprechend.

12. Zu § 32

Absatz 1 Nr. 1 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, die zur Durchführung der §§ 26 und 27 (Zulassung der Bauart von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Kurzwaffen) erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei handelt es sich darum, die technischen Anforderungen an die Bauart von Kurzwaffen zu bestimmen (Nummer 1), das Zulassungsverfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu regeln (Nummer 2) sowie Vorschriften darüber zu erlassen, wem die Verpflichtung zur Aufbringung des Zulassungszeichens (§ 29 Abs. 2) obliegt, und die Art und Form dieses Zulassungszeichens zu bestimmen (Nummer 3).

Nach § 19 des geltenden Beschußgesetzes wurde ein Beschußrat geschaffen, der den Reichswirtschaftsminister und später den Bundesminister für Wirtschaft in technischen Fragen beraten hat. Da sich diese Einrichtung bewährt hat, wird in Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, einen Beschußrat zu bilden. In diesem Beschußrat sollen — wie bisher — die zuständigen Behörden, die Hersteller und Händler von Handfeuerwaffen und Munition, das Büchsenmacherhandwerk und die Schützen vertreten sein.

VI. Zu Abschnitt VI**1. Zu § 33**

Zur Erfüllung der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben sind bestimmte Bundesbehörden und deren Bedienstete auf die Benutzung von Schußwaffen angewiesen. Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165) regelt die Voraussetzungen, unter denen die im Gesetz einzeln aufgeführten Behörden und Beamte von der Schußwaffe Gebrauch machen dürfen. Dieses Gesetz regelt jedoch nicht die Berechtigung zum Führen und Erwerb von Schußwaffen. Die §§ 33 bis 35 sollen daher eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Führen und den Erwerb von Schußwaffen durch Bundesbedienstete schaffen und die noch auf die früheren Verhältnisse abgestellte Regelung des RWG ablösen.

Die in § 33 Abs. 1 genannten Personen lassen sich in drei Gruppen gliedern:

- a) Soldaten (Nummer 1), bei denen sich das Recht, Waffen zu führen, aus der ihnen übertragenen hoheitlichen Aufgabe der Verteidigung ergibt;
- b) Vollzugsbeamte des Bundes nach § 9 UZwG, für die sich das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen aus diesem Gesetz ergibt. Zu dieser Gruppe gehören die in § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nummern 3, 4, 5, 6 und 8 genannten Beamtengruppen,

bei denen die Befugnis zum Führen von Schußwaffen Voraussetzung für den Waffengebrauch ist;

- c) Bundesbeamte, denen bestimmte Sicherungsaufgaben übertragen wurden. Hierzu gehören die in Absatz 1 Nr. 7, 9 und 10 genannten Beamtengruppen.

Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten eine Bescheinigung der obersten Dienstbehörden oder der von dieser bestimmten Stelle, aus der sich ihre Berechtigung ergibt, Waffen zu führen.

Da die Aufgaben, die den in Absatz 1 genannten Personen obliegen, zum Teil auch von anderen Bundesbediensteten wahrgenommen werden, ist es erforderlich, auch diese Personen mit Schußwaffen auszustatten. Zum Beispiel versehen Zivilbedienstete Wachdienst in den Anlagen der Bundeswehr. Im Bundesgrenzschutz sind Verwaltungsbeamte, die mit den BGS-Verbänden in Uniform ausrücken, mit Aufgaben betraut, die den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz obliegen. In anderen Verwaltungszweigen, z. B. in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, nehmen Angestellte die Aufgaben von Beamten wahr. Auch diese müssen berechtigt sein, Waffen zu führen, wenn dies erforderlich ist. Die Vorschrift entspricht im übrigen § 9 Nr. 7 UZwG.

Absatz 3 gibt eine Rechtsgrundlage dafür, daß einzelne Persönlichkeiten, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden politisch wichtigen hoheitlichen Aufgaben des Bundes persönlich gefährdet sind (z. B. Minister), zum Zweck der Notwehr eine Waffe führen dürfen, und daß der Bundesminister des Innern hierfür eine Bescheinigung ausstellen kann, die den sonst erforderlichen Waffenschein ersetzt.

2. Zu § 34

Die Vorschrift ermächtigt die obersten Dienstbehörden zum Erwerb von Waffen, um die in § 33 bezeichneten Personen mit Dienstwaffen ausstatten zu können, und zur Ausstellung von Bescheinigungen an die genannten Personen, die diese berechtigten, selbst eine Waffe zu erwerben, wenn dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist.

3. Zu § 35

Die Vorschrift entspricht dem § 18 UZwG; sie ist notwendig, um sicherzustellen, daß die Verwaltungsvorschriften der verschiedenen Bundesressorts nach einheitlichem Muster erlassen werden.

VII. Zu Abschnitt VII**1. Zu § 36**

Im Hinblick auf die möglichen Folgen einer Verletzung der Erlaubnispflichten, der Herstellungs- und Handelsverbote sowie der Verpflichtung, Waffen und Munition Unbefugten nicht zu überlassen, müs-

sen diese Zuwiderhandlungen als Kriminalunrecht gewertet werden. Der Entwurf sieht daher für Verstöße, die vorsätzlich begangen werden, u. a. die Gefängnisstrafe vor, wobei es vertretbar erscheint, die in § 26 RWG enthaltene Strafdrohung von Gefängnis bis zu drei Jahren auf Gefängnis bis zu zwei Jahren herabzusetzen; daneben oder statt dessen kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.

Absatz 1 stellt vorsätzliches Handeln ohne die in § 5 Abs. 1 und § 11 vorgesehene Erlaubnis unter Strafdrohung. Diese Tatbestände beziehen sich auf das unbefugte Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen, Erwerben, Vertreiben, das Überlassen an andere, das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens sowie das Einführen und sonstige Verbringen von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes. Ein unbefugtes Handeln liegt auch dann vor, wenn der Täter eine Erlaubnis zur Herstellung bestimmter Waffen besitzt, jedoch Waffen herstellt, deren Herstellung nicht von der Erlaubnis gedeckt wird.

Absatz 2 stellt Verstöße gegen die Herstellungs- und Handelsverbote (§§ 18 und 19) unter Strafdrohung. Zur Abgrenzung der Tatbestände des Absatzes 2 darf auf die Begründung zu den §§ 18 und 19 Bezug genommen werden. Nummer 3 bedroht denjenigen mit Strafe, der Schußwaffen oder Munition einer Dienststelle oder Person überläßt, die zum Erwerb dieser Gegenstände nicht berechtigt ist. Die Berechtigung zum Erwerb ergibt sich, abgesehen von den Vorschriften des § 34 für Bundesbedienstete, aus den §§ 11 bis 13 des RWG. In Zukunft werden an die Stelle dieser Vorschriften entsprechende Vorschriften in den Landeswaffengesetzen treten.

Absatz 3 enthält im Gegensatz zu § 26 RWG eine mildere Strafdrohung für die fahrlässige Begehung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Tatbestände.

2. Zu § 37

Die Angehörigen der Überwachungsbehörden können bei ihrer Tätigkeit, insbesondere auf Grund ihrer Befugnisse gemäß § 17, Kenntnis von fremden Geheimnissen, namentlich von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, erlangen. Im Interesse der Allgemeinheit läßt sich auf eine solche Überwachung nicht verzichten, jedoch muß sichergestellt werden, daß derartige Geheimnisse nicht mißbraucht werden.

Daher verbietet die Vorschrift — wie auch § 53 des Atomgesetzes und § 17 des Kriegswaffenkontrollgesetzes — den Angehörigen einer mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörde jede unbefugte Offenbarung oder Verwertung von Geheimnissen, namentlich von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die sie bei ihrer Tätigkeit auf Grund des Gesetzes erlangen. „Unbefugt“ heißt soviel wie „ohne Rechtfertigung“. Eine Offenbarung kann z. B. dann befugt sein, wenn andere Rechtsvorschriften die Offenbarung gebieten oder erlauben.

Da § 37 lediglich Interessen des Verletzten schützt, sieht Absatz 3 vor, daß die Tat nur auf Antrag ver-

folgt wird. Das Antragserfordernis soll auch verhüten, daß gegen den Willen des Verletzten Tatsachen, die ihn schädigen können, in einem Strafverfahren erörtert werden.

3. Zu § 38

Neben den in § 36 unter Strafdrohung gestellten Tatbeständen stellt das Gesetz für die Gewerbetreibenden noch eine Reihe weiterer Pflichten auf, jedoch handelt es sich bei Verstößen gegen diese Pflichten in aller Regel um typisches Verwaltungsunrecht, dessen Ahndung durch Kriminalstrafe unangemessen wäre. Die in § 38 Abs. 1 aufgeführten Tatbestände werden daher als Ordnungswidrigkeiten behandelt und mit Geldbuße bedroht.

4. Zu § 39

Unternehmen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel gewerbsmäßig betreiben, haben vielfach die Rechtsform einer juristischen Person. In diesen Fällen ist die juristische Person zwar Träger der Erlaubnis, aber sie handelt durch ihre Organe. § 39 stellt deshalb nach dem Muster zahlreicher neuerer Gesetze (vgl. § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 19 des Kriegswaffenkontrollgesetzes) klar, daß die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortung auch Organe juristischer Personen betrifft. Außerdem sollen durch § 39 auch bestimmte andere Personen erfaßt werden, die mit Aufgaben des Normadressaten betraut sind. Durch die Fassung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß untergeordnete Kräfte nicht als Vertreter im Sinne dieser Vorschrift verstanden werden können.

5. Zu § 40

Im Hinblick auf die schweren Folgen für Leib und Leben der Bürger, die ein unkontrolliertes Waffengewerbe mit sich bringen kann, müssen der Betriebsinhaber und die ihm gleichzuerachtenden Personen durch die Androhung einer erheblichen Geldbuße dazu angehalten werden, die Tätigkeit ihrer Angestellten zu überwachen und strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten nach besten Kräften zu verhindern. Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht im übrigen dem § 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

6. Zu § 41

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, auch gegen juristische Personen oder gegen Personenhandels-gesellschaften Geldbußen festzusetzen. Die Vorschrift ist den vergleichbaren Vorschriften des § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des § 37 des Außenwirtschaftsgesetzes und des § 21 des Kriegswaffenkontrollgesetzes nachgebildet. Die Straftaten nach § 36 und die Ordnungswidrigkeiten nach § 38 und § 40 können auch im Interesse und zugunsten einer juristischen Person oder Personenhandels-gesellschaft begangen werden. Daher erscheint es geboten und gerechtfertigt, für diese Fälle

diesen Unternehmen als solchen eine Geldbuße aufzuerlegen. Könnte eine Strafe oder Geldbuße nur gegen den schuldigen Vertreter verhängt werden, so wären für die Bemessung der Geldstrafe oder Geldbuße nur dessen wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die Vorteile, die das Unternehmen aus der Straftat oder Ordnungswidrigkeit in vielen Fällen zieht, nicht gerechtfertigt.

7. Zu § 42

Wegen der Gefahren, die durch Schußwaffen und Munition entstehen können, die sich in Händen Unbefugter befinden, ist es erforderlich, bei Verstößen gegen die Erlaubnispflicht oder gegen Herstellungs- und Handelsverbote die Möglichkeit der Einziehung dieser Gegenstände vorzusehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehungsvorschrift des § 40 StGB reicht hier nicht aus. Es empfiehlt sich daher, für den Bereich des Waffenrechtes das Recht der Einziehung im vorliegenden Entwurf geschlossen zu regeln. Hierbei sind im wesentlichen die an den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches angelehnten Vorschriften der §§ 39 bis 41 des Außenwirtschaftsgesetzes übernommen worden.

8. Zu § 43

§ 43 ermöglicht die Einziehung des Wertersatzes, wenn der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert hat (Absatz 1) oder wenn der Täter oder Teilnehmer in anderer Weise die Ausführung der Einziehung vereitelt (Absatz 2).

9. Zu § 44

Die Einziehung nach § 42 kann zur Folge haben, daß ein unbeteiligter Dritter das Eigentum an den eingezogenen Waffen verliert. Das gleiche gilt für andere dingliche Rechte; sie gehen ebenfalls durch eine Einziehung unter.

Absatz 1 sieht daher entsprechend den in Artikel 14 GG zum Ausdruck kommenden Grundsätzen vor, daß in diesen Fällen dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren ist. Die Zubilligung einer Entschädigung kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn der Betroffene wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder wenn der Betroffene aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen oder wenn er den Gegenstand in Kenntnis der die Einziehung rechtfertigenden Umstände erworben hat.

VIII. Zu Abschnitt VIII

1. Zu § 45

§ 45 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften. Nach Absatz 1 sollen die auf Grund des RWG erteilten Erlaubnisse, soweit sie nicht erloschen

sind, grundsätzlich im bisherigen Umfange fortgelten. Dies ist insofern von Bedeutung, als sich die Erlaubnis zur Waffenherstellung nach § 7 Abs. 3 des RWG auf den Waffenhandel einschließlich Einzelhandel erstreckt, während die Erlaubnis für die Waffenherstellung nach § 5 Abs. 3 des Entwurfs lediglich den Großhandel mit Waffen und Munition deckt. Hinsichtlich der persönlichen Anforderungen an den Erlaubnisinhaber und an die leitenden Personen soll es bei der bisherigen Regelung sein Bewenden haben, sofern mit der Leitung des Betriebes nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht andere Personen betraut werden. Dagegen sollen die Leiter einer Zweigniederlassung, die nach bisherigem Recht keinen gesetzlichen Anforderungen unterlagen, in Zukunft einer Zuverlässigkeitsprüfung und für den Waffenhandel einer Fachkundeprüfung unterzogen werden. Hierfür ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen (Absatz 4).

Absatz 3 verpflichtet demgemäß die Alterlaubnisinhaber, der zuständigen Behörde diesen Personenkreis anzuzeigen. Wird die Anzeige nicht erstattet, so erlischt die Erlaubnis. Im übrigen unterliegen die Inhaber einer Alterlaubnis nach Absatz 1 den Pflichten des vorliegenden Gesetzes.

Durch Absatz 4 erhält die zuständige Behörde eine Handhabe, die Abberufung eines im Sinne von § 6 des Gesetzes unzuverlässigen Leiters einer Zweigniederlassung durch Androhung des Widerrufs der Erlaubnis durchzusetzen. Dieser Fall bedarf der Sonderregelung, weil die Zuverlässigkeit der Zweigstellenleiter bisher nicht geprüft werden konnte.

Absatz 5 gestattet den Gewerbetreibenden noch für die Dauer von einem Jahr nach Verkündung des Gesetzes Waffen oder Munition, die den schärferen Kennzeichnungsvorschriften nicht entsprechen, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Dadurch wird den Gewerbetreibenden ermöglicht, Schußwaffen und Munition, die noch nach den alten Vorschriften hergestellt worden sind, in Verkehr zu bringen.

2. Zu § 46

Absatz 1 erklärt die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit für anwendbar, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind. Nach Absatz 2 sollen die Vorschriften des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 auf den Waffenhandel keine Anwendung finden. Da der vorliegende Gesetzentwurf die erforderlichen Vorschriften über den Zugang zum Waffenhandelsgewerbe, insbesondere auch eine Zuverlässigkeits- und Fachkundeprüfung enthält, würde die Anwendung des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel nur zu Doppelerlaubnissen und damit zu einer unnötigen Belastung für die Beteiligten führen.

3. Zu § 47

§ 47 gibt den Ländern die Möglichkeit, die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden zu

bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

4. Zu § 48

§ 48 enthält die übliche Berlin-Klausel; jedoch stellt Satz 3 sicher, daß durch die Einführung des Bundeswaffengesetzes im Land Berlin weitergehende waffenrechtliche Beschränkungen, wie sie insbesondere auf Grund besatzungsrechtlicher Vorschriften bestehen, unberührt bleiben.

5. Zu § 49

§ 49 bezeichnet diejenigen Vorschriften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft treten. § 49 unterscheidet dabei zwischen Vorschriften, die schlechthin aufgehoben werden (Absatz 1) und solchen, die nur insoweit außer Kraft treten, als sie Bundesrecht darstellen (Absatz 2). Im Falle des Absatzes 2 gelten die bezeichneten Gesetze oder Verordnungen ganz oder teilweise als Landesrecht weiter fort, so z. B. die §§ 1 und 2, die §§ 11 bis 21, 23, 25, 26, 27 und 31 des Waffengesetzes sowie die §§ 1, 3, 4 und 20 bis 33 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.

§ 26 des Waffengesetzes muß — mit der durch § 49 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Änderung — in Kraft

bleiben, weil andernfalls die als Landesrecht weitergeltenden Vorschriften des Waffengesetzes ohne Strafschutz bleiben würden.

§ 367 Abs. 1 Nr. 9 StGB soll im Interesse einer sinnvollen Neuregelung des Waffenrechts durch Absatz 3 teilweise aufgehoben werden. Soweit diese Vorschrift das Führen von Waffen betrifft, soll dieser Tatbestand zunächst noch in Kraft bleiben. Künftig wird dieser Tatbestand in den Landeswaffengesetzen geregelt werden. Soweit die Nummer 9 das Feilhalten von Waffen betrifft, wird der Tatbestand in § 36 Abs. 2 neu geregelt. Insoweit kann daher die Nummer 9 außer Kraft treten.

6. Zu § 50

Um den Behörden und der Waffenwirtschaft die erforderliche Zeit für eine Umstellung auf das neue Recht zu geben, soll das Gesetz erst sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten. Für die neu eingeführte Zulassung von Munition soll diese Frist um ein halbes Jahr verlängert werden (§ 30 Abs. 1 und 3). Die Vorschriften, die den Bundesminister für Wirtschaft und die Länder zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsbestimmungen ermächtigen, sollen bereits unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Gleiches gilt für den § 20 Abs. 3, an dessen Inkrafttreten aus Gründen der Sicherheit ein besonderes Interesse besteht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Nach § 11 Abs. 6 bis 8 werden für die Überwachung der Einfuhr und das sonstige Verbringen von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes u. a. die vom Bundesminister der Finanzen bestimmten Zolldienststellen für zuständig erklärt. Diese Aufgaben gehören nicht zum herkömmlichen Aufgabenbereich der Bundesfinanzverwaltung im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 GG. Die Übertragung der Aufgaben auf diese Bundesbehörden ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig. In die Eingangsworte ist deshalb der Hinweis auf Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG aufzunehmen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich weiterhin aus Artikel 84 Abs. 1 GG, und zwar im Hinblick auf die Regelung des Verfahrens in § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 6, 7 und § 25 Nr. 2 sowie auf die in § 7 Abs. 3 vorgesehene Errichtung von Prüfungsausschüssen im Rahmen der landeseigenen Verwaltung.

2. **§ 4**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist die Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft in § 4 Abs. 2 Nr. 1 im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes besser zu konkretisieren. Dies gilt insbesondere für das Ausmaß der erteilten Ermächtigung; so könnten von der Rechtsverordnung Gegenstände erfaßt werden, die nicht unter § 1 des Gesetzes fallen, so daß der Geltungsbereich des Gesetzes durch die Rechtsverordnung erweitert würde. An Ermächtigungen für gesetzvertretende Verordnungen sind jedoch besonders strenge Anforderungen im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu stellen.

3. **§ 6**

In Absatz 4 Satz 1 ist nach dem Wort „Antragsteller“ das Wort „auch“ einzufügen.

Begründung

Juristische Personen können auch als solche unzuverlässig sein, ohne daß die persönliche Unzuverlässigkeit ihrer Organe geprüft werden muß (z. B. wegen fehlender Mittel, tiefgreifender Organisationsmängel, verfassungsfeindlicher Zwecke). Hierauf hat der Bundesrat bereits un-

ter I. 4. b) seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gaststättengesetzes — Drucksache V/205 — unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Juni 1961 (GewArch. 1961 S. 166 — NJW 1961 S. 1834 — BB 1961 S. 1180) aufmerksam gemacht. Diese Rechtsauffassung wurde neuerdings durch das Urteil des BVerwG vom 5. August 1965 — GewArch. 1966 S. 9 — für den neuen § 35 GewO bestätigt, so daß die Hinweise der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung bei der Gaststättennovelle, die Entscheidung vom 27. Juni 1961 betreffe einen nicht mehr interessierenden Sonderfall, überholt sind.

4. **§ 11**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte in § 11 das Verhältnis zwischen den Absätzen 6 und 7 einerseits und dem Absatz 8 andererseits klargestellt werden. In § 11 Abs. 6 und 7 werden die dort bezeichneten Überwachungsaufgaben im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt Hamburg kraft Gesetzes übertragen. Dieser Regelung widerspricht § 11 Abs. 8 Satz 2 erster Halbsatz, nach welchem die Übertragung der Mitwirkung bei der Überwachung auf das Freihafenamt Hamburg in das Ermessen des Bundesministers der Finanzen gestellt wird.

§ 11 Abs. 8 Satz 2 zweiter Halbsatz begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, da durch den Hinweis auf § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), einem Exekutivorgan des Bundes Weisungsrechte gegenüber einer Landesbehörde auf Gebieten eingeräumt werden, die nicht zur Zollverwaltung gehören. Erwachsen dem Bund auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden. Soweit der Bund von dieser Möglichkeit des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch macht, verbleibt es bei der landeseigenen Verwaltung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes; in diesem landeseigenen Verwaltungsbereich ist für ein Weisungsrecht des Bundesministers der Finanzen kein Raum.

5. **§ 12**

a) In Absatz 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Schußwaffen, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schußwaffen ein-

geführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, nach § 13 Abs. 2 gekennzeichnet worden sind;“

Begründung

Die Kennzeichnungspflicht genügt für die Beweissicherung.

- b) In Absatz 2 ist Satz 2 unter Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon wie folgt zu ergänzen:

„es sei denn, daß es sich um solche Schußwaffen oder Gegenstände handelt, zu deren Erwerb nach Landesrecht ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist.“

Begründung

Ohne die vorstehende Ergänzung würden z. B. Schreckschuß-, Gas- und Betäubungswaffen von der Buchführungspflicht ausgenommen bleiben, auch wenn die Länder diese Waffen der Waffenerwerbsscheinplicht unterwerfen sollten. Mit der Waffenerwerbsscheinplicht hängt aber die Buchführungspflicht eng zusammen. Ohne Buchführungspflicht würde eine Kontrolle des Erwerbs solcher Waffen nahezu unmöglich sein.

6. § 14

In Nummer 4 sowie durchgehend im Gesetz (§ 18 Abs. 3, § 22 Nr. 2 Buchstabe b und § 31 Nr. 1 sind die Worte „Bereitschaftspolizeien der Länder“ durch das Wort „Polizei“ zu ersetzen.

Begründung

Eine unterschiedliche Behandlung der Bereitschaftspolizeien der Länder gegenüber den anderen Polizeien erscheint nicht gerechtfertigt und ist auch nicht dadurch begründet, daß der Bund die Waffen der Bereitschaftspolizeien zu finanzieren hat.

7. § 18

- a) Absatz 1

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht, ebenso wie in Absatz 1 Nr. 5 für die Springmesser vorgesehen, auch die sogenannten Fallmesser in die Verbotsvorschrift einbezogen werden sollten.

- b)

- aa) In Absatz 1 Satz 2 ist der letzte Halbsatz nach dem Semikolon zu streichen.

Begründung

Ein Bedürfnis, daß solche Springmesser schlechthin von den Herstellungs-, Han-

dels- und Einfuhrverboten ausgenommen werden, kann nicht anerkannt werden.

- bb) Absatz 4

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht die in Absatz 4 vorgesehene Ermächtigung der zuständigen Behörde, Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zu bewilligen, bezüglich der Springmesser dahin zu konkretisieren wäre, daß deren Klinge eine bestimmte zulässige Länge nicht überschreitet.

8. § 49

- a) Absatz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Es treten ferner außer Kraft“

- b) In Absatz 2 ist in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„soweit diese Vorschriften Bundesrecht sind.“

Begründung zu a) und b)

Klarstellung des Gewollten.

- c) Absatz 2 Nr. 1

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird um Prüfung gebeten, ob § 26 des Waffengesetzes, soweit er sich auf den nichtgewerblichen Erwerb und das nichtgewerbliche Überlassen von Waffen bezieht, bis zum Erlaß der Landeswaffengesetze weitergelten sollte. § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Waffengesetzes gilt als Landesrecht fort, soweit er sich auf andere nichtgewerbliche Bestimmungen des Waffengesetzes bezieht. Er ist also auch Landesrecht, soweit er das unbefugte nichtgewerbliche Erwerben und Überlassen (§ 11 Abs. 1 Waffengesetz) betrifft. Die vorgesehene Teilaufhebung des § 26 des Waffengesetzes würde daher das unbefugte nichtgewerbliche Erwerben und Überlassen straflos stellen.

- d) Absatz 3

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird um Prüfung gebeten, ob § 367 Abs. 1 Nr. 9 StGB nicht insgesamt aufgehoben werden sollte. Wenn § 367 Abs. 1 Nr. 9 StGB in Kraft bliebe, soweit er sich auf das Führen von Waffen bezieht, würde diese Blankettnorm den Landesgesetzgeber hindern, das unbefugte Führen der dort genannten Schußwaffen wie bisher (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz) mit Vergehensstrafe zu bedrohen. § 367 Abs. 1 Nr. 9 StGB ist bereits jetzt vollkommen entbehrlich, weil § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes ausreicht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangsworte)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein Fall des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes liegt nicht vor. Neue Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung werden durch das Gesetz auf die Bundeszollverwaltung nicht übertragen.

Die Überwachung der Einfuhr und der Ausfuhr gehört zum herkömmlichen Aufgabenbereich der Zollverwaltung. Bereits in den §§ 2 und 19 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (BGBl. des Norddeutschen Bundes S. 317) wie auch in § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1, §§ 72, 74 Abs. 2, §§ 106 und 107 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529) war dieser weite Umfang des Aufgabenbereichs der Zollverwaltung anerkannt. Die Zuständigkeit der Zollverwaltung erstreckte sich dabei nach § 41 Abs. 1 des Zollgesetzes auch auf die Fälle, in denen die Hoheitsgrenze nicht zugleich Zollgrenze war, also z. B. in den Zollausschlüssen, zu denen die Freihäfen gehörten.

Durch den Begriff „Bundesfinanzverwaltung“ in Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 knüpft das Grundgesetz an das überkommene Erscheinungsbild der Zollverwaltung an. Dieser grundgesetzlichen Zuweisung der Verwaltungsaufgaben entspricht schließlich auch § 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 739); die Sätze 1 und 2 dieser Vorschrift lauten:

„Der Warenverkehr über die Grenze wird zollamtlich überwacht. Die Überwachung hat vor allem zu sichern, daß der Zoll und die anderen Eingangsabgaben erhoben und die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze beachtet werden.“

Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ergibt sich auch nicht aus Artikel 84 Abs. 1 GG. Nach Auffassung der Bundesregierung begründen Vorschriften, die zur Regelung des Verwaltungsverfahrens durch Rechtsverordnungen ermächtigen, nicht die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes, wenn die Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates ergehen. Soweit durch die Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 und § 25 Nr. 2 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt werden soll, ist daher den Anforderungen des Artikels 84 Abs. 1 GG Genüge getan, weil die Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Im Falle des vom Bundesrat angezogenen § 11 Abs. 6 und 7 handelt es sich um die Durchführung von Aufgaben der Zollverwaltung. Soweit das Freihafenamt Hamburg in diesem Verfahren tätig wird, nimmt es eine ihm übertragene Aufgabe des Bundes wahr.

Zu 2. (§ 4)

Um den Bedenken des Bundesrates aus Artikel 80 GG Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich des Ausmaßes der Ermächtigung Rechnung zu tragen, wird für § 4 Abs. 2 Nr. 1 folgende Fassung vorgeschlagen:

„1. für Schußwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke oder vergleichbare Zwecke bestimmt sind, die Veränderungen zu bezeichnen, nach deren Vornahme dieses Gesetz auf diese Gegenstände nicht anzuwenden ist;“.

Zu 3. (§ 6)

Die Bundesregierung schlägt vor, Absatz 4 als entbehrlich zu streichen; denn bei juristischen Personen ist hinsichtlich der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten persönlichen Eigenschaften auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen abzustellen. Im übrigen können bei der Prüfung der Zuverlässigkeit auch juristische Personen unter den Begriff des Antragstellers fallen, soweit dies begrifflich möglich ist.

Zu 4. (§ 11)

Die Übertragung der Mitwirkung bei der Überwachung der Einfuhr von Schußwaffen und Munition auf das Freihafenamt Hamburg nach den Absätzen 6 und 7 muß im Zusammenhang mit Absatz 8 gesehen werden. Die Absicht der Bundesregierung geht dahin, dem Freihafenamt Hamburg die Überwachungsaufgaben auf Grund der Ermächtigung nach Absatz 8 zu übertragen. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes wird im Interesse einer Klarstellung des Textes für die Absätze 6 und 7 folgende Fassung vorgeschlagen:

„(6) Schußwaffen und Munition sind bei den nach Absatz 8 zuständigen Überwachungsbehörden anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 1 sind durch eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle, die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 2 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Auf Verlangen ist die Erlaubnis nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Satz 2 den nach Absatz 8 zuständigen Überwachungsbehörden auszuhandigen.“

(7) Die nach Absatz 8 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit Schußwaffen oder Munition sowie ihre Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.“

Allerdings teilt die Bundesregierung nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 11 Abs. 8 Satz 2 zweiter Halbsatz. Es handelt sich nicht darum, daß ein Bundesgesetz als eigene Angelegenheit durch die Länder ausgeführt wird, sondern um einen Fall der Übertragung der Durchführung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes auf die Behörde eines Landes. Entsprechend hat auch schon bisher das Freihafenamt Hamburg Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Durchführung übertragen erhalten, und zwar ausdrücklich unter Aufrechterhaltung der Weisungsbefugnis des Bundesministers der Finanzen (vgl. hierzu § 18 a FVG). Dabei ist als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß die Übertragung der Aufgabe nur im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt. Auch andere Aufgaben der Bundeszollverwaltung sind in gleicher Weise durch Vereinbarung mit dem Senat dem Freihafenamt übertragen worden. In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß die Vorschrift des § 18 a FVG auf ausdrücklichen Wunsch des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg durch das Gesetz vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 197) in das Gesetz über die Finanzverwaltung eingefügt worden ist.

Zu 5. (§ 12)

- a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.
- b) Dem Vorschlag vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen.

Von den hier in Betracht kommenden Waffen geht — verglichen mit anderen Gefahrenquellen — keine unzumutbare Gefährdung der Allgemeinheit aus. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht erst dann, wenn Schreckschuß- und Gaswaffen in scharfe Waffen umgearbeitet werden. Die in § 27 vorgesehene Bauartzulassung soll eine solche Umarbeitung verhindern. Es werden nur solche Waffen zugelassen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse weniger als 0,75 mkg beträgt und bei denen die Konstruktion der Waffe gewährleistet, daß aus ihr keine scharfe Munition verschossen werden kann. Es ist deshalb nicht notwendig, den Erwerb dieser Waffen erwerbscheinpflichtig zu machen. Erfahrungsgemäß werden für die Begehung von Verbrechen, für deren Aufklärung die Buchführungspflicht von Bedeutung wäre, Schreckschuß- und Gaswaffen in ihrer ursprünglichen Form kaum verwendet, ganz abgesehen davon, daß das Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch nach den bisherigen Erfahrungen nur in verhältnismäßig wenigen Fällen für die Aufklärung von Verbrechen von Bedeutung gewesen ist. Außerdem könnte der Vorschlag des Bundesrates dazu führen, daß in den einzelnen Ländern der Umfang der Buchführungspflicht sich nach unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen richten würde. Die Koppelung an das jeweilige Landesrecht würde regional unterschiedliche Regelungen zur Folge haben. Das wirkt sich insbesondere nachteilig für Hersteller- und Handelsfirmen aus, deren Geschäftstätigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Bundesländer erstreckt. Schließlich würde die vom Bundesrat vorgeschlagene

Regelung in der vorliegenden Form unter kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten nur eine unvollkommene Kontrolle ermöglichen. Wenn, wie der Bundesrat vorgeschlagen hat, lediglich die Buchführungspflicht des Waffenhändlers nach dem jeweiligen Landesrecht beurteilt wird, besteht die Möglichkeit, daß die Buchführungspflicht des Herstellers nach Absatz 1 ihrem Umfang nach enger ist als diejenige des Waffenhändlers. In einem solchen Fall wäre, da die Waffen beim Hersteller buchmäßig nicht erfaßt sind, der weitere Verbleib kaum festzustellen. Dasselbe gilt, wenn der Großhändler seine Niederlassung in einem Bundesland hat, das die betreffende Waffe nicht in die Erwerbscheinpflicht einbezogen hat.

Zu 6. (§ 14)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit er sich auf § 18 Abs. 3 bezieht; im übrigen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Die Freistellung von der Kennzeichnungspflicht (§ 14 Nr. 4) und von der Beschuß- und Munitionsprüfung (§ 22 Nr. 2 Buchstabe b und § 31 Nr. 1) ist im Entwurf der Bundesregierung auf die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und die Bereitschaftspolizeien der Länder deshalb beschränkt worden, weil die Bundeswehr über eigene Abnahme- und Prüfeinrichtungen verfügt und die für den Bundesgrenzschutz und die Bereitschaftspolizeien der Länder bestimmten Handfeuerwaffen durch die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern abgenommen und geprüft werden. Die unterschiedliche Behandlung der Bereitschaftspolizeien gegenüber den übrigen Polizeidienststellen ist also — entgegen der Auffassung des Bundesrates — nicht dadurch begründet, daß der Bund die Bewaffnung der Bereitschaftspolizeien zu finanzieren hat. Für die übrigen Polizeidienststellen bestehen daher derartige Abnahme- und Prüfeinrichtungen nicht. Es wäre also nicht sichergestellt, daß die von ihnen verwendeten Schußwaffen den Anforderungen genügen, die im Interesse der Sicherheit verlangt werden müssen. Außerdem stellen diese nicht gekennzeichneten und nicht beschossenen Waffen eine zusätzliche Gefahrenquelle dar, wenn sie nachträglich in diesem Zustand in den Verkehr gelangen. Von den Polizeidienststellen benutzte Schußwaffen werden, wenn sie für polizeiliche Zwecke nicht mehr geeignet sind, häufig in den freien Verkehr gebracht. Bei den zahlreichen Polizeidienststellen, insbesondere auch der Gemeinden, wäre jedoch nicht in ausreichendem Maße sichergestellt, daß diese Waffen vor einem Inverkehrbringen nach den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet und beschossen werden.

Zu 7. (§ 18)

- a) Der Bundesregierung erscheint es nach Prüfung der Empfehlung des Bundesrates im Sicherheitsinteresse erforderlich, in das Verbot des Absatzes 1 Nr. 5 auch die sogenannten Fallmesser einzubeziehen. Da diese Messer, ebenso wie die

Springmesser, für gewerbliche Zwecke sowie zur Jagd oder zur Fischerei verwendet werden, sollten für sie jedoch die gleichen Ausnahmen wie für Springmesser nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 zugelassen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, in Absatz 1 Nr. 5 das Semikolon durch einen Beistrich zu ersetzen und folgenden Halbsatz anzufügen:

„sowie Messern, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser);“

und in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 nach dem Wort „Springmesser“ die Worte „und Fallmesser,“ einzufügen.

- b) Dem Vorschlag des Bundesrates vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen.

Es trifft nicht zu, daß bei Spring- und Fallmessern, die die Form eines Taschenmessers haben, kein Bedürfnis für eine Freistellung von dem Herstellungs- und Handelsverbot in Absatz 1 Nr. 5 besteht. Die genannten Messer werden wegen ihrer für bestimmte Verrichtungen, sehr brauchbaren Konstruktion besonders von Landwirten, Forstarbeitern und Jägern, ferner aber auch von Schwerbeschädigten benötigt. Dies hat sich aus den Ermittlungen ergeben, die inzwischen angestellt worden sind. Der Bundesrat selbst erkennt ein Bedürfnis für die Freistellung bestimmter Messer in der unter bb) gegebenen Empfehlung dadurch an, daß er die in Absatz 4 für die zuständige Landesbehörde enthaltene Ermächtigung zur Bewilligung von Ausnahmen

für Springmesser, deren Klinge eine bestimmte zulässige Länge nicht überschreitet, erweitern möchte. Dieser Anregung vermag die Bundesregierung jedoch nicht zu folgen. Nach den angestellten Ermittlungen werden die erwähnten Messer serienmäßig in großer Stückzahl hergestellt. Das Erfordernis einer Ausnahmegewilligung für die Herstellung solcher Messer würde eine erhebliche Erschwerung der Produktion und des Handels, insbesondere bei der Abwicklung der Aufträge bedeuten, da die betroffenen Betriebe immer wieder Ausnahmegewilligungen beantragen müßten, die sich vielfach sogar auf einzelne Gegenstände beziehen würden. Eine solche Belastung ist den betroffenen Firmen nicht zuzumuten. Den zuständigen Landesbehörden bleibt es unbenommen, den Erwerb und das Führen solcher Messer bestimmten Einschränkungen zu unterwerfen, falls sie dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit für erforderlich halten.

Zu 8. (§ 49)

Den Vorschlägen zu a) und b) wird zugestimmt.

- c) Um den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, Absatz 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:
- „1. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265)“.
- d) Für Absatz 3 wird folgende Fassung vorgeschlagen:
- „(3) § 367 Abs. 1 Nr. 9 des Strafgesetzbuches tritt außer Kraft.“